

 <p><b>Regionaler Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>004</p>	<p>Jahr</p> <p>2022</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>28.01.2022</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 41 MH (Oberheidstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)</b></p>		
<p><b>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</b></p> <p>Der Rat der Stadt &lt;Name&gt; beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)</p> <p>41 MH (Oberheidstraße)</p> <p>nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.</p> <p>Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.</p>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 41 MH (Oberheidstraße)</b></p>		
<p><b>Datum: 10.01.2022</b></p>	<p><b>gez.: Harter</b></p>	

## **Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:**

### **Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 41 MH (Oberheidstraße) in Mülheim an der Ruhr**

#### Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

41 MH (Oberheidstraße)

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

#### Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren zum RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 18. November und dem 12. Dezember 2019 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 13. Januar bis 13. Februar 2020 sowie vom 28. Januar bis 28. Februar 2020 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 04. März bis 28. Juni 2021 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 24. August bis 24. September 2021 statt.

Die RFNP-Änderung 41 MH (Oberheidstraße) umfasst ca. 4,4 ha im Mülheimer Stadtteil Dümpten und grenzt an das Essener Stadtgebiet an. Entwicklungsziel ist eine gewerbliche Entwicklung eines derzeit weitgehend baulich geprägten Geländes (insbesondere Sportanlagen, aktuell teilweise für Flüchtlingsunterkünfte genutzt).

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Regionaler Grünzug“ sowie untergeordnet „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt / festgelegt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der verwaltungsinternen Ämterbeteiligung sind Bedenken bezüglich der Überplanung des Grünstreifens parallel zur BAB 40 vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund dieser Anregungen wurden die Plandarstellung und die Begründung entsprechend angepasst. Der Änderungsbereich wurde von 6,7 ha (Vorentwurf) auf 4,4 ha um circa 1/3 verkleinert. Diese Verkleinerung erfolgt durch die Verschiebung der Südwestgrenze des Änderungsbereichs

parallel zur BAB 40 um 50 Meter. Durch diese Verschiebung der Plangebietsgrenze parallel zur Autobahn wird die hier bestehende Grünfläche unverändert beibehalten.

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine weitere Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

#### Weiteres Verfahren

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach der Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

#### Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

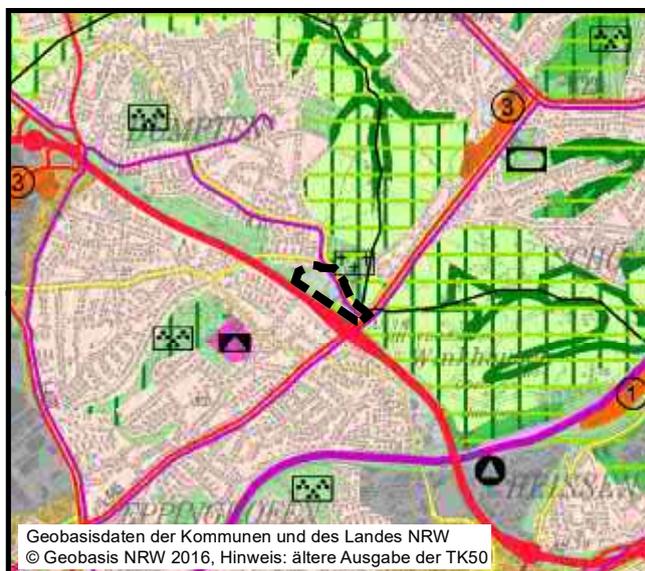
#### Anlagen

- Änderungsplan, Begründung einschließlich Umweltbericht
- synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung
- synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

# Änderungsplan Nr. 41 MH (Oberheidstraße) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte  
in 1: 50.000



## Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO



Gewerbliche Bauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Geltungsbereich

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 41 MH in der Fassung vom November 2021
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2021 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Mülheim an der Ruhr, den ..... 2022

Der Oberbürgermeister

i.A.

Felix Blasch

Amtsleiter

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

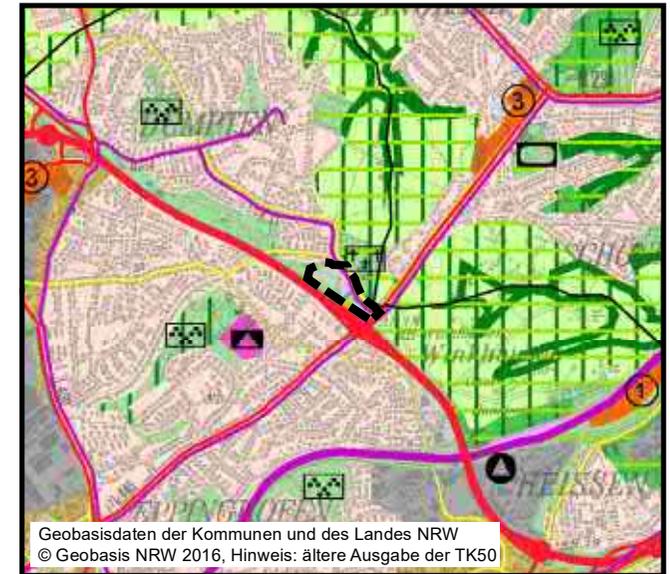
# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 41 MH (Oberheidstraße)



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Grünflächen

Regionale Grünzüge

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Geltungsbereich

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Gewerbliche Bauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Geltungsbereich

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

## **RFNP-Änderung 41 MH - Oberheidstraße**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	10
2.6	Bebauungsplanung	10
2.7	Sonstige informelle Planungen	11
2.7.1	Einzelhandelskonzept	11
2.7.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	11
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>11</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	11
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	12
3.4	Bedarfsnachweis	12
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	13
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>14</b>
4.1	Immissionsschutz	14
4.2	Artenschutz	15
4.3	Altlasten	15
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>15</b>
5.1	Bergbau	15
5.2	Bodendenkmalpflege	15
5.3	Bodenschutzklausel	16
5.4	Klimaschutzklausel	16
5.5	Technische Infrastruktur	17
5.6	Seveso III	17
5.7	Verbandsgrünflächen	17
5.8	Verkehr	18
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>18</b>
6.1	Verfahren	18
6.2	Einvernehmen des RVR	19
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	19
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>19</b>

**Stand: November 2021**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der ca. 4,4 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Dümpten, südwestlich des Dümptener Friedhofs an der Stadtgrenze zu Essen. Im Südwesten verläuft der Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Bundesautobahn (BAB) 40. Er weist eine bauliche Prägung auf und umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, einen Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendeschleife. Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim (siehe Kapitel 3.4) sollen in diesem Bereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt / festgelegt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca. 0,4 ha als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) dargestellt / festgelegt. Bis auf diese ca. 0,4 ha W/ASB wird der Änderungsbereich mit der Festlegung Regionale Grünzüge überlagert. Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB). Hierfür ist auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionale Grünzüge entsprechend zurückzunehmen.

Für die vorgesehene gewerbliche Entwicklung bietet sich kurzfristig – nach Aufgabe der aktuellen Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung – die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an. Für die übrigen bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich besteht keine akute Absicht, diese zu ändern. Aufgrund der maßstabsbedingt groben Darstellungstiefe des RFNP sowie aus plansystematischen Gründen ist im zeichnerischen Teil des RFNP der gesamte Bereich in G/ASB zu ändern. Die planungsrechtliche Situation der nördlich angrenzenden Wohnbebauung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Fläche, auf der zukünftig gewerbliche Nutzungen untergebracht werden sollen, umfasst ungefähr 2,7 ha. Der Bereich südöstlich dieser Fläche ist mit u.a. der Tennisanlage und dem Gastronomiebetrieb ebenfalls baulich geprägt. Somit wird die planerische Ausweisung von Siedlungsflächen dem Charakter des gesamten Änderungsbereiches gerecht.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Für den Änderungsbereich ist die nachrichtliche Darstellung als Freiraum überlagert mit Grünzug ausgewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

#### **4-1 Grundsatz: Klimaschutz**

*Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere*

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

#### **4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

#### **4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte**

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

#### **6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

#### **10.1-4 Grundsatz: Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten. Allgemeine Empfehlungen und Maßnahmen hingegen lassen sich ggfs. auch teilweise auf zukünftige gewerbliche Nutzungen übertragen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 104) und die BAB 40 eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar. Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) wird der Änderungsbereich größtenteils den Ausgleichsräumen Freiland, Park- und Grünanlagen zugeordnet. Einzelne Gebäude gehören dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete an. Der Änderungsbereich ist größtenteils den Klimatopen Freilandklima und Parkklima zuzuordnen. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperaturverlauf, Windoffenheit und normaler Strahlung. Es ist Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. Beim Parkklima handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die einzelnen bestehenden

Gebäude werden den Klimatopen Stadtrandklima und Stadtklima zugeordnet. Eingeschränkte Luftaustauschbedingungen und Wärmeinseln können auftreten. Durch den Erhalt des Grünstreifens parallel zur BAB 40 in der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Kaltluftstrom begünstigt. Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen und der baulichen Vorprägung dieses Bereiches wird der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung der Vorrang gegenüber einer Freiraumnutzung eingeräumt.

Die Anforderungen der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung bezogen auf gewerbliche Nutzungen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Die künftige Energieversorgung bzw. -nutzung innerhalb der vorgesehenen gewerblichen Bauflächen hängt in erster Linie von den Betrieben bzw. Produktionsstätten ab, die sich zukünftig im Gewerbegebiet ansiedeln. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die planerischen Anforderungen an die Strom- und Wärmeerzeugung näher geregelt werden und ggf. vorhandene KWK-Potenziale genutzt werden. Bei entsprechenden (ansiedlungswilligen) Betriebstypen könnte ggf. eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung realisiert werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte gewerbliche Entwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

**6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]*

In der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht ein Mangel an Wirtschaftsflächen. Vor diesem Hintergrund ist diese Planung als bedarfsgerecht zu betrachten, da sie der Bereitstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen dient. Der Bedarf zur planerischen Sicherung zusätzlicher Wirtschaftsflächen im RFNP wird in Kapitel 3.4 dargestellt.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Auch mit diesem Änderungsverfahren werden überwiegend bereits baulich vorgeprägte Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs zur Schaffung von gewerblichen Bauflächen überplant. Eine Inanspruchnahme von wertvollen Freiraumflächen erfolgt hierbei nicht. Dem Ziel wird somit entsprochen.

**6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“**

*Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.*

#### **6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

*Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.*

*Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.*

*Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplante neue Gewerbliche Baufläche/ASB schließt im Norden unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen/ASB an und stellt somit eine kleinteilige Ergänzung des Siedlungszusammenhangs dar. Die Änderung 41 MH steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist im Landesentwicklungsplan NRW als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“, vgl. Grundsatz 6.2-1) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Diese RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und in weiten Teilen bereits baulich vorgeprägten Fläche vor. Die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe in unmittelbarer Nähe der BAB-Anschlussstelle trägt zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre im Stadtgebiet bei. Wenngleich mit der Planung eine Rücknahme des Regionales Grünzuges einhergeht, bleibt die gliedernde Funktion des im Nordosten verlaufenden Grünzuges zwischen den Essener und Mülheimer Siedlungsbereichen langfristig erhalten. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird somit entsprochen.

#### **6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung**

*Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.*

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereich des Stadtteils Dümpten in maßvollem Umfang erweitert und bis zum Verlauf der Oberheidstraße arrondiert. Der Änderungsbereich weist aufgrund der bestehenden Nutzungen eine deutliche bauliche Prägung auf und ist als Teil des Siedlungszusammenhangs zu betrachten. Somit handelt es sich bei der Änderung um eine lediglich planerische Erweiterung der Siedlungsflächen. Mit der RFNP-Änderung werden keine wertvollen Freiraumflächen überplant. Mit der hier vorgesehenen Bereitstellung von Gewerbeflächen auf vorge nutzten Flächen, deren aktuelle Nutzung absehbar aufgegeben wird, wird zudem ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

#### **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

*Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutender Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.*

Wie oben bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei dieser Planung im Wesentlichen um eine Wiedernutzung von bereits baulich vorge nutzten Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, die lediglich in der Plandarstellung dem Freiraum zugeordnet sind. Mit der

Änderung wird beabsichtigt, das Brachfallen der ehemaligen Sportflächen nach Aufgabe der aktuellen Nutzung zu vermeiden. Der Altlastenverdacht wird im Planungsprozess frühzeitig geklärt, da diesbezüglich bereits Erkenntnisse vorliegen (siehe Kapitel 4.3 Altlasten / Altstandorte). Dem Grundsatz wird entsprochen.

**6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

*Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.*

Mit der RFNP-Änderung wird die Nachnutzung von bereits zu Siedlungszwecken genutzten Flächen vorbereitet, die an die technischen Infrastrukturnetze angeschlossen sind. Es wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen sein, inwiefern eine gewerbliche Neuausrichtung der Nutzung eine Anpassung der Infrastruktur erfordert. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können. Die detaillierten Aspekte der Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehender geprüft werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

**6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

*Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).*

*Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.*

Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich in einem zentralörtlich bedeutsamen ASB. Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, aber auch Kultur- und Freizeitmöglichkeiten befinden sich in unmittelbarer bzw. erreichbarer Nähe. Die ergänzende Gewerbefläche begünstigt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Durch die Belegschaften der zu erwartenden Gewerbebetriebe ist eine Frequentierung der Stadtteilzentren Aktienstraße in Winkhausen und Oberheidstraße in Dümpten zu erwarten. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches in der Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem Grundsatz gerecht.

**6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs**

*Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.*

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2, denn der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs befindet sich unmittelbar südlich an der Aktienstraße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Mülheim Grenze Borbeck“ der Straßenbahnlinie 104. Über diesen Anschluss an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt.

**6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

*Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.*

Die Nutzungsänderung des ehemaligen Sportplatzes an der Oberheidstraße wurde bereits durch die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften eingeleitet. Es besteht kein Bedarf zur Wiederaufnahme der Sportplatznutzung. Die Sportanlage Wenderfeld befindet sich in einer Entfernung von 1 Km nördlich des Änderungsbereiches. Im Änderungsbereich befinden sich

die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Für diese bestehende Sport-, und Freizeitanutzung besteht derzeit keine Änderungsabsicht.

#### **7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz**

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].*

#### **7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung**

*Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.*

#### **7.1-5 Ziel Grünzüge**

*Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als*

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitanutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

*Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.*

*Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.*

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung verfolgt die Stadt Mülheim an der Ruhr seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbereich im Norden, Westen und Osten umgeben, bleiben weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten. Da der Änderungsbereich weitestgehend (u.a. durch die Flüchtlingsunterkünfte, Sportanlagen) bereits baulich vorgeplant ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Durch die nachträgliche Verschiebung der Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter wird die hier verlaufende Grünverbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen beibehalten.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Mangels an Gewerbeflächen werden derzeit im gesamten Stadtgebiet geeignete Standorte für eine gewerbliche Entwicklung untersucht. Sinnvolle Standortalternativen für gewerbliche Entwicklungen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen aktuell nicht, um den großen Bedarf an Gewerbeflächen zu decken (siehe Kapitel 3.4 Bedarfsnachweis und Kapitel 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten). Mögliche Flächenpotentiale innerhalb der Siedlungsbereiche sind überwiegend ausgeschöpft bzw. als innerstädtische Grünflächen mit ihren wichtigen Funktionen für den Siedlungsraum zu erhalten. Die den Siedlungsraum gliedernden Freiraumbereiche sind weitestgehend als Regionale Grünzüge vor einer Inanspruchnahme geschützt. Aufgrund fehlender Alternativstandorte, aber auch der baulichen Vorprägung dieses Bereiches sowie des absehbaren Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in diesem Bereich eine Verkleinerung des festgelegten Regionalen Grünzuges zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Dabei bleibt die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges auch langfristig erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche sowohl im RFNP als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr bestehen bleiben und weiterhin als Regionaler Grünzug regionalplanerisch gesichert werden.

Die mit der RFNP-Änderung vorgesehene Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den im RFNP als Grünfläche/AFAB dargestellten Bereich nordöstlich der BAB 40 zukünftig vollständig als ASB festzulegen. Dieser Bereich erstreckt sich nördlich der BAB 40 zwischen den Anschlussstellen MH-Winkhausen und MH-Dümpten und umfasst dabei etwa die vierfache Fläche des RFNP-

Änderungsbereiches. Somit wird die Freiraumfestlegung zwischen der BAB 40 und dem nördlichen Teil des Dümptener Siedlungsbereiches weit über das RFNP-Änderungsgebiet hinaus zurückgenommen. Zudem wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr im Bereich zwischen Mühlenstraße, Oberheidstraße und BAB 40 mit der zukünftigen ASB-Festlegung gleichzeitig die Rücknahme des Regionalen Grünzuges vollzogen.

Der bestehende Regionale Grünzug verläuft nördlich des Änderungsbereiches uneingeschränkt weiter. Südwestlich des nachträglich verkleinerten Änderungsbereiches bleibt der Grünzug auf einer Breite von mindestens 50 Metern erhalten, hier verläuft ein Fuß- Radweg. Im Bereich der RFNP-Änderung wird die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges somit nicht beeinträchtigt.

Die vorliegende Planung entspricht somit den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 erstmalig in die Verbandsgremien eingebracht wurde. Bisher ist der Beschluss zur 2. Beteiligung aber noch nicht durch die Verbandsversammlung des RVR gefasst worden.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

Nachfolgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind für die vorliegende RFNP-Änderung von Bedeutung:

**Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

**Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot**

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Zur Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen soll der nordöstliche Siedlungsbereich im Stadtteil Dümpten durch die Inanspruchnahme bereits baulich vorge nutzter Flächen erweitert werden. Hierbei wird kein wertvoller Freiraumbereich in Anspruch genommen. Diese Wiedernutzung der ehemaligen Sportanlage leistet ein Beitrag dazu, das geringe Angebot an Mülheimer Wirtschaftsflächen zu erweitern. Wie in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP bereits ausgeführt wurde, verfolgt die Stadt Mülheim hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Flächenpolitik. Mögliche Nutzungskonflikte mit der Wohnbebauung nördlich des Änderungsbereiches sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten und zu lösen. Den Zielen wird entsprochen.

**Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren**

*(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*

*(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.*

Wie in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP bereits ausgeführt wurde, befindet sich der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, an der Aktienstraße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Mülheim Grenze Borbeck“ der Straßenbahnlinie 104. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt. Dem Ziel wird entsprochen.

**Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten**

*(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]*

**Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadttökologisch weiterentwickeln**

*(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. [...]*

**Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten**

*Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.*

**Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge**

*(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. [...]*

Der Bereich ist bereits heute größtenteils baulich vorgeprägt (Sportanlagen, Flüchtlingsunterkünfte u.a.). Die reale Freirauminanspruchnahme ist also geringfügig. Wie bereits in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP unter den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 ausgeführt wurde, erfolgt die Rücknahme des Regionalen Grünzuges in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den Freiraumbereich nordöstlich der BAB 40 zukünftig als ASB festzulegen. Der vorliegende RFNP-Änderungsbereich bezieht sich nur auf einen untergeordneten Teil dieses Bereiches und erweitert den Siedlungsbereich lediglich bis zur Oberheidstraße.

Die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges bleibt trotz dieser RFNP-Änderung erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche weiterhin im RFNP und auch langfristig im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert werden.

Den Zielen und dem Grundsatz wird entsprochen.

## 2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe Kapitel 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

## 2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Teilflächen des Änderungsbereiches befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2005. Hierzu gehören der östliche Änderungsbereich mit Gastronomiebetrieb und die Straßenbahnwendeschleife. Im Landschaftsplan sind für diese Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt. Da diese Teilflächen des Änderungsbereiches durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne R 12 und R 26(v) überlagert werden, kommt der Landschaftsplan hier nicht zur Anwendung.

Die Gehölzbestände entlang der Autobahn und im weiteren Plangebiet übernehmen wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen, weitere besondere Biotopstrukturen sind nicht bekannt. Durch die Verschiebung der Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter erfolgt eine nachträgliche Verkleinerung des Änderungsbereichs. Hierdurch wird die hier verlaufende Grünverbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen beibehalten. Im Entwurf der RFNP-Änderung wird dieser klimatisch und ökologisch wertvolle Bereich mit wesentlicher Bedeutung für den lokalen Biotopverbund somit geschont. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes geachtet werden. Des Weiteren sollte auch bei einem Autobahnausbau der bestehende Fuß- und Radweg nordöstlich der BAB 40 erhalten werden.

## 2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne:

- Bebauungsplan R 12 „Heelwegsfeld“, rechtsverbindlich seit 1981

Der Bebauungsplan R 12 erstreckt sich über weite Teile des Änderungsbereiches. Er setzt überwiegend öffentliche und private Grünflächen mit u.a. einer Sporthalle, einer Reithalle und Stellplätzen fest. Des Weiteren setzt er ein reines Wohngebiet fest, das sich unmittelbar nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet.

- Bebauungsplan R 26(v) „Oberheidstraße / Cafe del Sol“, rechtsverbindlich seit 2015

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan R 26(v). Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung gastronomischer Betrieb fest. Des Weiteren setzt er u.a. Flächen für Wald, eine öffentliche Grünfläche und öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Straßenbahnwendeanlage) fest. Der R 26(v) überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne R 12, C 15 und R 13.

- Bebauungsplan C 15 „Neuer Friedhof Dümpten“, rechtsverbindlich seit 1990

Der RFNP-Änderungsbereich liegt an der Oberheidstraße geringfügig im Geltungsbereich des Bebauungsplans C 15. Dieser setzt überwiegend öffentliche und private Grünflächen mit einer Trauerhalle, einem Betriebshof und einem Regenrückhaltebecken fest. Des Weiteren setzt er im nordwestlichen Planbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Im schmalen Bereich der Überschneidung des Änderungsbereiches und des C 15 werden südwestlich entlang der Oberheidstraße öffentliche und private Grünflächen sowie Stellplätze festgesetzt.

- Bebauungsplan R 13 „Aktienstraße / Hansbergstraße“, rechtsverbindlich seit 1984

Ein geringfügiger Teil des RFNP-Änderungsbereiches ragt an der Aktienstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans R 13 hinein. Der Bebauungsplan R 13 wurde aufgestellt, um den Aus- und Umbau der Aktienstraße zu ermöglichen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Gewerbeentwicklung wurde am 26.11.2019 parallel zu dieser RFNP-Änderung das Bebauungsplanverfahren R 28 „Oberheidstraße/ Mühlenstraße“ eingeleitet. Das Plangebiet des R 28 ist größtenteils identisch mit dem Bebauungsplan R 12, lediglich der südliche Planbereich des R 12 wurde bereits durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan R 26(v) überplant und ist so-

mit nicht Bestandteil des R 28. Die vom Geltungsbereich des R 28 erfassten Bereiche des R 12 werden mit Inkrafttreten des neuen Plans aufgehoben.

## **2.7 Sonstige informelle Planungen**

### **2.7.1 Einzelhandelskonzept**

Der Änderungsbereich liegt nördlich des im Masterplan Zentren und Einzelhandel der Stadt Mülheim (2015) definierten Stadtteilzentrums Aktienstraße (Stadtteil Winkhausen). Aufgrund seiner Versorgungsfunktion ist dieses als zentraler Versorgungsbereich festgelegt.

Die im Änderungsbereich vorgesehene Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung als ASB dient grundsätzlich der Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Aufgrund seiner Nähe zum o.g. zentralen Versorgungsbereich bedarf es zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche einer Einzelhandelssteuerung im Sinne des Masterplans. Diese erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### **2.7.2 Masterplan Emscher Landschaftspark**

Der Änderungsbereich befindet sich im Plangebiet des Masterplans Emscher Landschaftspark und ist Teil des Regionalen Grünzuges B. Wie in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP bereits ausgeführt, sieht der Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018) für den Bereich nordöstlich der BAB 40, die zeichnerische Festlegung als ASB und somit die Rücknahme der freiraumbezogenen Festlegungen (AFAB und Regionaler Grünzug) vor. Die vorliegende RFNP-Änderung umfasst nur einen untergeordneten Teil dieses Bereiches. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Freiraumbereich somit weit über den RFNP-Änderungsbereich hinaus zurückgenommen.

Die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges B bleibt trotz dieser RFNP-Änderung erhalten, da die im Norden und Osten angrenzenden Freiraumbereiche weiterhin im RFNP und auch langfristig im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert werden. Südwestlich des nachträglich verkleinerten Änderungsbereichs bleibt der Grünzug auf einer Breite von mindestens 50 Metern erhalten, hier verläuft ein Fuß- Radweg. Im Bereich der RFNP-Änderung wird die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges somit nicht beeinträchtigt.

## **3 Gegenstand der Änderung**

### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der ca. 4,4 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Dümpten, an der Grenze zum Stadtteil Heißen. Nordöstlich des Änderungsbereiches liegt der Dümptener Friedhof sowie die Stadtgrenze zu Essen. Im Norden wird der Änderungsbereich begrenzt durch die Wohnbebauung südlich der Mühlenstraße und im Nordosten durch die Oberheidstraße. Im Südwesten verläuft die BAB 40 mit der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen im Süden. Der zwischen Autobahn und Änderungsbereich verlaufende Grünstreifen mit Fuß- und Radweg sowie begleitenden Gehölzbeständen stellt eine wichtige Grünverbindung von der Aktienstraße bis zur Mühlenstraße mit einer Anbindung an die Oberheidstraße im nördlichen Teil des Änderungsbereiches dar. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Fußgängerbrücke über die BAB 40.

Der Änderungsbereich ist überwiegend baulich geprägt und anthropogen überformt. Im nördlichen Teil liegen ein ehemaliger Sportplatz, auf dem sich zurzeit noch Flüchtlingsunterkünfte befinden, und ein Parkplatz. Südlich davon bestehen Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich ein Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendescheife. Untergeordnete Grün- und Gehölzstrukturen gliedern die Flächen im Änderungsbereich.

### 3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünfläche/ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich sowie einem kleinen Bereich Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) im nördlichen Teil in Gewerbliche Baufläche/ Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB) geändert. Die überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“, die direkt nördlich angrenzend des Änderungsbereiches vorgesehen ist. Diese Festlegung bleibt erhalten.

### 3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

### 3.4 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene des FNP sowie die regionalplanerische Festlegung als ASB vorgesehen. Nachfolgend wird der Bedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen aber auch zur Festlegung des ASB nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen / ASB und Gewerbe / GIB bis 2034 (letzte Aktualisierung 20.11.2020) bereitgestellt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung von Bauflächen auf Ebene des FNP bzw. zur Festlegung zusätzlicher Siedlungsbereiche auf der regionalplanerischen Ebene. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbe von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

<b>Flächenbedarfe auf FNP-Ebene: Lokale Wirtschaftsflächen</b> (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 20.11.2020, unter Berücksichtigung der Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM) Ruhr (vormals ruhrFIS))				
In ha	Flächenbedarf 2014 (netto)	Reserven gem. SFM Ruhr 2020 (netto)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene)
Mülheim an der Ruhr	83,6	32,9	50,7	63,4
Planungsgemeinschaft	891,0	622,0	269,0	336,3

Mülheim verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie für Wohnbauzwecke. Im Bereich Gewerbe stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowirtschaftsflächenbedarf (sog. Lokales Nettowirtschaftsflächenkontingent) von 83,6 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 32,9 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo) von 50,7 ha. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20 % für Wirtschaftsflächen ergibt sich auf FNP-Ebene ein Bruttobaulandbedarf von 63,4 ha, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen. Eine vollständige Verortung der Wirtschaftsflächenbedarfe wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich nicht möglich sein.

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Handlungsbedarf für ASB liegt für die Stadt Mülheim an der Ruhr bei 108,6 ha, der der Planungsgemeinschaft insgesamt bei 365,7.

### 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

#### **Alternative Entwicklungsmöglichkeiten:**

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wäre aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 40 weniger günstig im Vergleich mit der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung, denn die Lärmschutzproblematik tritt hier aufgrund der größeren Lärmsensibilität deutlicher in den Vordergrund.

Die besondere Lagegunst des Standortes mit einem unmittelbaren Autobahnanschluss an die BAB 40 stellt ein wichtiges Argument für eine gewerbliche Nutzung dar (Standortfaktor). Die Lage des Änderungsbereiches am Siedlungsrand ist ideal für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe. In zentraleren Lagen sind Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung häufiger zu erwarten, die bei dieser Standortwahl am Siedlungsrand in einem viel geringeren Maße in Erscheinung treten bzw. durch eine Gliederung des Gewerbegebietes reduziert werden können.

Eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort kann zudem einen Beitrag zur Reduzierung des gewerblichen Lieferverkehrs im Stadtgebiet leisten. An einem alternativ zu entwickelnden Standort - ohne unmittelbaren Autobahnanschluss - käme diese Reduzierung der gewerblichen Verkehrsströme nicht zum Tragen.

Aufgrund der baulichen Vorprägung des Änderungsbereiches u.a. durch den ehemaligen Sportplatz und die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte kann mit der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden. Durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Vor dem Hintergrund der dargestellten Aspekte wird zugunsten der gewerblichen Entwicklung eine alternative Freiraumentwicklung nicht weiterverfolgt.

#### **Standortalternativen:**

Mit dieser RFNP-Änderung soll die Entwicklung kurzfristig verfügbarer Gewerbeflächen planerisch vorbereitet werden, um vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an Gewerbeflächen akuten Ansiedlungsinteressen von Gewerbebetrieben begegnen zu können. Mit dieser RFNP-Änderung wird dementsprechend beabsichtigt, die Entwicklung kurzfristig verfügbarer Gewerbeflächen planerisch vorzubereiten. Im Zuge der Änderung ist eine Betrachtung von kurzfristig verfügbaren Standortalternativen für Gewerbeansiedlungen erforderlich.

Nachfolgend werden Alternativflächen ab einer Größe von 2 ha dargestellt, die bereits im RFNP als gewerbliche Reserveflächen gesichert sind. Diese Alternativflächen stammen aus dem Siedlungsflächenmonitoring Ruhr – SFM Ruhr.

#### **Dümpfener Str. / Neustadtstr., ca. 7 ha, G/GIB-Reserve**

Es handelt sich um eine langfristige G/GIB-Reserve (Marktverfügbarkeit > 5 Jahre laut SFM Ruhr 2020), welche zurzeit den Interimsstandort der Polizei-Fachhochschule beherbergt. Da sie aktuell an einen Projektentwickler verkauft wird, ist von einer mittel- bis langfristigen Inanspruchnahme der Fläche auszugehen. Die Fläche steht somit nicht mehr zur Verfügung.

#### **Lilienthalstr. / Schürfeld, ca. 5 ha, G/ASB-Reserve**

Es handelt sich um eine langfristige G/ASB-Reserve (Marktverfügbarkeit > 5 Jahre laut SFM Ruhr 2020). Der topographisch bedingte hohe Erschließungsaufwand (Höhenunterschiede von bis zu 10 Metern innerhalb der Fläche) und die bestehende Eigentümerstruktur erschweren die Entwicklung der Fläche und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit.

#### **Burgstr. / Styrumer Damm, ca. 3 ha, G/GIB-Reserve**

Es handelt sich um eine Teilfläche eines Logistikstandortes eines Handelsunternehmens. Laut SFM Ruhr 2020 ist diese Fläche kurzfristig verfügbar, nach aktuellen Informationen der Mülheimer Wirtschaftsförderungsgesellschaft prüft der Eigentümer derzeit eine eigene Inanspruchnahme, ggf. im Zusammenhang mit benachbarten Flächen. Die Fläche steht somit nicht mehr zur Verfügung.

Folgende drei weitere gewerbliche Potenzialflächen des SFM Ruhr 2020 befinden sich derzeit in der Verkaufsphase und scheiden somit auch als Alternativflächen für eine gewerbliche Entwicklung aus:

- Wiesenstr. / Sandstr.: ca. 2 ha, G/GIB-Reserve (u.a. ehem. Lehrwerkstatt)
- Aktienstr.: ca. 2 ha, G/ASB-Reserve
- Weseler Str.: ca. 3 ha, G/GIB-Reserve (ehem. Fallwerk)

Somit stellen die bereits im RFNP gesicherten Gewerbeflächen keine geeigneten Alternativstandorte für eine kurzfristige Gewerbeansiedlung dar.

Vor dem Hintergrund des akuten Mangels an Gewerbeflächen sowie des deutlichen Handlungsbedarfes zur planerischen Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen (63,4 ha Bruttobaulandbedarf auf FNP-Ebene; siehe Kapitel 3.4), gibt es derzeit Bestrebungen ein Wirtschaftsflächenkonzept zu erarbeiten. Zielsetzung des Konzeptes ist es, geeignete Potentialflächen im Stadtgebiet zu identifizieren, die für eine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung mit verschiedenen Marktverfügbarkeiten bereitgestellt werden. Der aktuell vorliegende Entwurf des Wirtschaftsflächenkonzeptes (Stand November 2019) hat keine politische Befürwortung gefunden; er bedarf einer weitergehenden konzeptionellen Überarbeitung.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Potentialflächen liegen überwiegend im regionalplanerisch gesicherten Freiraum sowie innerhalb Regionaler Grünzüge und sind baulich unberührt. Hiervon ausgenommen sind folgende Potentialflächen ab 2 ha:

Blücherstraße: ca. 2 ha, teils W/ASB und teils Grünfläche/AFAB

Aktuell als Grünland genutzt und mit Gehölzstrukturen bestanden. Aufgrund der benachbarten Wohnbebauung sowie Autobahntrasse sind weitergehende Beschränkungen zu erwarten. Keine ortsdurchfahrtsunabhängige Anbindung an den überörtlichen Verkehr möglich.

Flughafen Nord und Süd: ca. 52 ha, teils G/ASB, teils Flächen für den Flugverkehr

Eine mögliche Entwicklung auch Teilentwicklung der Flächen hängt ab von der Aufgabe des Flughafenbetriebs. Es handelt sich somit nicht um kurzfristig verfügbare Flächen.

Änderungsbereich Oberheidstraße: 4,4 ha, Grünfläche/AFAB und Regionaler Grünzug

Der Änderungsbereich ist entsprechend seiner Vornutzungen überwiegend baulich geprägt. Aufgrund der vorhandenen Erschließung sowie der günstigen topographischen Beschaffenheit ist kein übermäßiger Erschließungsaufwand zu erwarten. Die im Eigentum der Stadt liegenden Flächen werden zukünftig nicht mehr für die Flüchtlingsunterbringung benötigt und eignen sich daher für eine kurzfristige Flächenbereitstellung. Im Sinne der Innenentwicklung werden hier vorrangig baulich vorgeprägte Flächen für neue Siedlungszwecke vorbereitet bevor unberührte Freiraumflächen erstmalig in Anspruch genommen werden.

Weder die bestehenden gewerblichen Reserveflächen des SFM Ruhr 2020 noch der Entwurf des Wirtschaftsflächenkonzeptes bieten Standortalternativen mit einer vergleichbaren zeitlichen Verfügbarkeit für den vorliegenden RFNP-Änderungsbereich.

#### **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Eine Artenschutzprüfung (ASP I) liegt seit Dezember 2019 vor (vgl. Kapitel 4.2). Weitere Gutachten (bspw. Immissionsschutz, Verkehr) werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt, die Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

##### **4.1 Immissionsschutz**

Lärm:

Nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet sich eine Wohnbebauung, die im Bebauungsplan R 12 zum Teil als reines Wohngebiet festgesetzt ist. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat die Absicht im Änderungsbereich wohnverträgliches, nicht erheblich belästigendes Gewerbe anzusiedeln. Darüber hinaus ist im Änderungsbereich aufgrund der südwestlich angrenzenden Trasse der BAB 40 mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die geplante gewerbli-

che Nutzung ist gegenüber dem Verkehrslärm im Vergleich zu einer Wohnnutzung relativ unempfindlich.

Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm und Gewerbelärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der Baugebiete, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der gewerblichen Bauflächen mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

## **4.2 Artenschutz**

Ein Fachbeitrag Artenschutz liegt seit Dezember 2019 vor. Auf der Basis dieses Fachbeitrages wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) in Bezug auf verfahrenskritische Arten durchgeführt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt in seiner zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Beurteilung zu folgenden Ergebnissen:

Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die geplante Änderung des RFNP ist somit zulässig und angemessen.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren bedarf es einer Artenschutzprüfung bzgl. planungsrelevanter Arten und weiterer seltener und gefährdeter Arten. Im Bebauungsplan ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung - ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - zu sichern.

## **4.3 Altlasten**

Im Bereich der heutigen Tennisanlage befand sich in der Vergangenheit ein Ziegeleibetrieb, der im Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde als Altstandort H 11-0024 verzeichnet ist. Darüber hinaus besteht der Verdacht auf Altablagerungen in einigen Teilen des Plangebietes. Zur Klärung möglicher Bodenbeeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bodenuntersuchungen erforderlich. Im Rahmen dieser Bodenuntersuchungen wird sich zeigen, ob auch der gewerblich zu entwickelnde Bereich des Plangebietes von Altablagerungen betroffen ist.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Bergbau**

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren R 12 und R 26(v) sind bereits Erkenntnisse zum Thema Bergbau zusammengetragen worden. So liegt der Änderungsbereich über Bergwerksfeldern der E.ON SE. Nach den vorliegenden Grubenbildern hat im Änderungsbereich die Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich stattgefunden. Nach der allgemeinen Lehrmeinung sind Bodenbewegungen auf Grund von Gewinnung, die im tiefen Bereich geführt wurde, spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine detaillierte Befassung mit dem Thema Bergbau.

### **5.2 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen

und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

### **5.3 Bodenschutzklausel**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese RFNP-Änderung bereitet die städtebaulich sinnvolle Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche im Randbereich des Siedlungszusammenhangs vor. So können gewerblich nutzbare Flächen mit bestehender Autobahn- und ÖPNV-Anbindung im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung bereitgestellt werden, ohne hierfür wertvolle Flächen im Freiraum in Anspruch nehmen zu müssen. Die Wiedernutzung einer überwiegend baulich vorgeprägten Fläche wird somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht. Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

### **5.4 Klimaschutzklausel**

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 104) und die BAB 40 eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Laut Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) wird der Änderungsbereich größtenteils den Ausgleichsräumen Freiland, Park- und Grünanlagen zugeordnet. Einzelne Gebäude gehören dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete an. Der Änderungsbereich ist größtenteils den Klimatopen Freilandklima und Parkklima zuzuordnen. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperaturverlauf, Windoffenheit und normaler Strahlung. Es ist Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. Beim Parkklima handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die einzelnen bestehenden Gebäude werden den Klimatopen Stadtrandklima und Stadtklima zugeordnet. Eingeschränkte Luftaustauschbedingungen und Wärmeinseln können auftreten. Durch den Erhalt des Grünstreifens parallel zur BAB 40 in der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Kaltluftstrom begünstigt.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen

um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte gewerbliche Entwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.

## 5.5 Technische Infrastruktur

Unmittelbar nordwestlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.

In einer Entfernung von etwa 275 m nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Hochspannungsleitung von (lediglich) 110 kV. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 10 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung möglich. Im Vergleich zu Wohnbebauung ist die Sensibilität gewerblicher Nutzungen gegenüber Hochspannungsfreileitungen geringer, sowohl bezüglich der optischen Wirkung als auch bezüglich der Emission von elektrischen Feldern.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich eine Straßenbahnwendeschleife.

Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches und südlich des Friedhofs Dümpten besteht eine Regenrückhalteanlage.

## 5.6 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Die nächstgelegenen Betriebe gemäß Störfallverordnung befinden sich ca. 2,3 km westlich und 2 km südöstlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von jeweils 0,5 km liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches der v. g. Betriebe. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände) ausgeräumt werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange der schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft - innerhalb und außerhalb - des Plangebietes berücksichtigt. Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Norden sowie der BAB 40 sind Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG für die geplante Gewerbliche Baufläche im nachgeordneten Bebauungsplan auszuschließen.

Im Rahmen der Planung / Genehmigung möglicher neuer Störfallbetriebe ist zudem der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld möglichst vermieden.

## 5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in der Verbandsgrünfläche MH 28. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

## 5.8 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Oberheidstraße und Aktienstraße an das örtliche Straßennetz angebunden und befindet sich unmittelbar nördlich der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen der BAB 40. Es besteht somit eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz, welches für Gewerbebetriebe von großer Bedeutung ist und den gewerblichen Lieferverkehr durch das Stadtgebiet minimieren kann. Die BAB 40 erhält im Zuge eines Ausbaus zukünftig in verschiedenen Abschnitten eine weitere Fahrspur. Mit Einleitung des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2020 /2021 gilt für die betroffenen Flächen an der BAB 40 eine Veränderungssperre. Im Bereich der Südwestgrenze des RFNP-Änderungsbereiches besteht eine 40 m Anbauverbotszone entlang der BAB 40. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde der Änderungsbereich nachträglich verkleinert, indem seine Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter verschoben wurde. Auch unter Berücksichtigung der Verbreiterung der BAB 40 im Zuge des geplanten BAB-Ausbaus wird die Anbauverbotszone von 40 Metern nicht in den Änderungsbereich hineinragen. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die Errichtung von Hochbauten im Bereich der Anbauverbotszone durch konkrete Festsetzungen ausgeschlossen.

In naher Zukunft wird die Oberheidstraße von der Aktienstraße bis zur Straße Am Wenderfeld neu ausgebaut. Es handelt sich bei dieser Planung um einen Vollausbau, hierbei sollen die heutigen unregelmäßigen Bestandsquerschnitte abschnittsweise in einheitliche Straßenquerschnitte angepasst werden. Im gesamten Ausbaubereich werden auf der Fahrbahn beidseitig Schutzstreifen für den Radverkehr angelegt. Die Gehwegbreiten werden an die vorhandenen Flächen angepasst; soweit möglich, werden öffentliche Stellplätze vorgesehen.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, befindet sich an der Aktienstraße die Haltestelle „Mülheim Grenze Borbeck“ der Straßenbahnlinie 104. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht ein direkter Anschluss an die Mülheimer Innenstadt. Des Weiteren befindet sich nördlich des Änderungsbereiches die Haltestelle „Neuer Friedhof“ der Buslinie 136. Über diese Buslinie besteht eine ÖPNV-Verbindung nach Oberhausen und nach Essen-Haarzopf.

Im RFNP ist nördlich des Änderungsbereiches, entlang der Oberheidstraße, eine geplante Straßenbahnlinie verzeichnet, die zwischen den Haltestellen „Mülheim Grenze Borbeck“ und „Mülheim Auf dem Bruch“ entlang der Oberheidstraße verlaufen soll. Diese geplante Straßenbahnlinie ist im Verkehrsentwicklungsplan 2009 der Stadt Mülheim als verkehrliche Maßnahme vorgesehen. Sie ist als langfristig und optional zu betrachten, da sie nach Bewertung in der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) des Landes NRW nicht mehr im Infrastrukturbedarfsplan enthalten und somit derzeit nicht zu finanzieren ist.

## 6 Verfahrensablauf

### 6.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 18.11. und dem 12.12.2019 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping fand vom 13.01. bis 13.02.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 28.01. bis 28.02.2020 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 04.03. und dem 28.06.2021 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 24.08. bis 24.09.2021 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss/vormals Aufstellungsbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

Mit der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurde eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.12.2021 in Aussicht gestellt. Damit wird das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

## 6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der verwaltungsinternen Ämterbeteiligung sind Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund der Anregungen u.a. der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Plandarstellung und die Begründung entsprechend angepasst. In der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Änderungsbereich somit von 6,7 ha (Vorentwurf) auf 4,4 ha um circa 1/3 verkleinert. Diese Verkleinerung erfolgt durch die Verschiebung der Südwestgrenze des Änderungsbereichs parallel zur BAB 40 um 50 Meter. Durch diese Verschiebung der Plangebietsgrenze parallel zur Autobahn wird die hier bestehende Grünfläche unverändert beibehalten. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	4,0	Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	4,4
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	0,4			
	(Regionaler Grünzug)	(4,0)			
<b>Summe</b>		<b>4,4</b>	<b>Summe</b>		<b>4,4</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden

können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

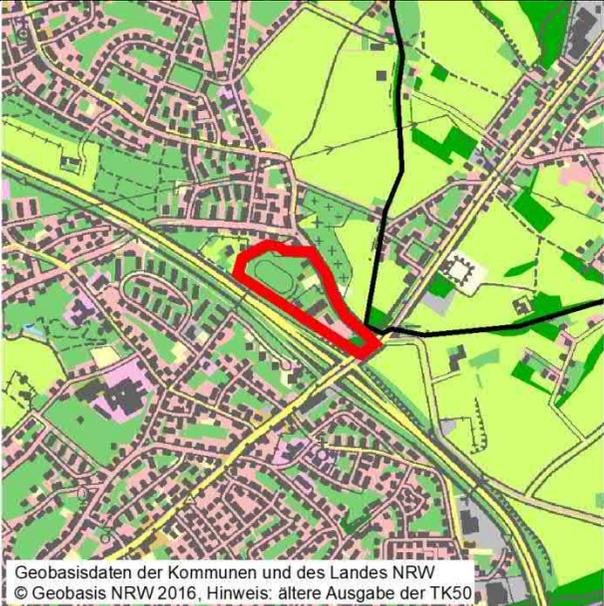
Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>41 MH</b>	<b>Gemeinde:</b>	Mülheim an der Ruhr	<b>Lage:</b>	Oberheidstraße	<b>Flächengröße:</b>	4,4 ha	
<b>Realnutzung:</b>	Wohnbauflächen	0,5 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	0,4 ha	<b>RFNP-Änderung</b>	Gewerbliche Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	4,4 ha
	Spiel- und Sportanlagen	0,6 ha		Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	4,0 ha		(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)	
	Grünflächen	2,9 ha		Regionale Grünzüge	(4,0 ha)			
	Wald	0,2 ha		(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)				
	Sonstige Verkehrsflächen	0,2 ha						
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000</b>			<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000</b>		
 <p style="font-size: small; text-align: center;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small; text-align: center;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small; text-align: center;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		
<b>Veranlassung, Methodik</b>	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen</p>							

	<p>Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden.</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<p>Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich im Stadtteil Dümpten grenzt im Südwesten an die Bundesautobahn (BAB) 40. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Friedhof Dümpten sowie die Stadtgrenze zu Essen. Entgegen der Darstellung in der Realnutzungskartierung (Seite 1, Abbildung links) weist der Änderungsbereich eine bauliche Prägung auf und ist weitgehend anthropogen überformt. Er umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, ein Gastronomiebetrieb, eine Straßenbahnwendeschleife sowie gliedernde Grün- und Gehölzstrukturen.</p> <p>Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung Regionaler Grünzug dargestellt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca. 0,4 ha Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB dargestellt). Teilflächen im südöstlichen Plangebiet liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Im Landschaftsplan sind für diese Fläche keine Schutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich von 4 rechtskräftigen Bebauungsplänen (R 12 Heelwegsfeld, R 26(v) Oberheidstraße/Cafe del Sol, C 15 Neuer Friedhof Dümpten, R 13 Aktienstraße/Hansbergstraße).</p>
<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<p>Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen in diesem Bereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen. Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB). Hierfür soll auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionaler Grünzug entsprechend zurückgenommen werden.</p>
<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<b>BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN/BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	<b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> Teilflächen im südöstlichen Plangebiet liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans; Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen; Ziele der Landschaftsentwicklung: - Erhaltung und Pflege der Grünlandflächen und Gehölzbestände, - Gliederung und ökologische Aufwertung der Landschaft durch Gehölzpflanzungen zur Vernetzung vorhandener Lebensraumstrukturen; keine Schutzgebietsfestsetzungen	Verkleinerung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans; Konflikt mit den Entwicklungszielen	
	<b>Schutzstatus:</b> kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	<b>Biotopverbund:</b> Keine Biotopverbundfläche gem. LANUV-Kataster; Grünstrukturen unterstützen den lokalen Biotopverbund der Freiflächen entlang der BAB 40 bis Damaschkeweg sowie Verbindung zum Trittsteinbiotop Horbachtal; Südöstliches Plangebiet unterstützt Verbund zwischen Hexbachtal und den Winkhauser Bachtälern; Alte Baumreihen mit Leitfunktion für Fledermausarten	Beeinträchtigungen der lokalen Biotopverbunde zwischen Hexbachtal und Winkhauser Bachtälern sowie zum Damaschkeweg und Horbachtal.	
	<b>Planungsrelevante Arten:</b> Aufgrund früherer Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf Teilflächen Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus (Nachweise) sowie Großer Abendsegler und Mückenfledermaus (unsicher) bekannt.	Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In der verbindlichen Bauleitplanung sind frühzeitig weitere Untersuchungen in Abhängigkeit von geplanten Nutzungen und in Anspruch genommenen Flächen erforderlich; nach jetzigem Kenntnisstand v.a. zu den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel. Eine überschlägige Prüfung für potentiell vorkommende geschützte Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand in der biogeografischen Region ergibt, dass bei Nachweis geschützter Arten im Plangebiet eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sein wird.  Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	

	<b>Wald:</b> Nicht betroffen. Der in der Realnutzungskartierung dargestellte Wald wurde zwischenzeitlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überplant und forstrechtlich ausgeglichen.	keine Auswirkungen
	<b>Ökologisches Potenzial:</b> Hohes ökologisches Potenzial als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für den Biotopverbund zwischen Hexbachtal und Winkhauser Bachtälern sowie für die Schutzgüter Boden und Wasser	Verlust des hohen ökologischen Potenzials; Beeinträchtigung von weiter entwickelbaren Biotopverbunden
	<b>Regionaler Grünzug im RFNP:</b> 4,0 ha Regionaler Grünzug zwischen den Städten Essen und Mülheim	Verlust von 4,0 ha Regionaler Grünzug; Weitere Verengung des seit rund 90 Jahren (Verbandsgrünfläche) gesicherten, die Städte Essen und Mülheim gliedernden Freiraums
	<b>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015):</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen
	<b>Freiflächenverbund:</b>  - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+:  - Kulisse Masterplan emscherzukunft:  - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP):  - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte:  Änderungsbereich liegt vollständig im Regionalen Grünzug B; Änderungsbereich ist Bestandteil der Flächenkulisse ELP 2020+; Änderungsbereich ist nicht Bestandteil des Masterplans Emscher-Zukunft; Gesamtfläche ist Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes; Änderungsbereich ist gemäß Freiraumentwicklungsplan Mülheim an der Ruhr Teil einer zusammenhängenden großräumigen Landschaftseinheit bzw. größeren wohnungsnahen Freiraums	Verlust wertvoller, verbindender Freiflächen; Weitere Einengung des seit Jahrzehnten geschützten Freiraums zwischen Hexbachtal und Winkhauser Bachtälern, heute Regionaler Grünzug B  Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten
	<b>Ausgleichsflächen:</b> Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des VBB „Oberheidstraße/Café del Sol - R 26(v)“, hier Festsetzungen von Gehölz- und Wiesenstrukturen (ca. 0,5 ha)	Flächige Überplanung der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (ca. 0,5 ha)  Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten
	<b>Landschaftsbild:</b> Freiraum mit bedeutender städtegliedernder Funktion; Freiraum zwischen Mülheim und Essen öffnet sich östlich der Autobahn BAB 40 zu beiden Seiten der Aktienstraße auf einer Länge von rund 360 m.	Der städtegliedernde Freiraum, der gleichzeitig Bestandteil des identitätsstiftenden und seit Anfang des 20. Jhd. erhaltenen Emscher Landschaftsparks ist, wird einseitig auf rund 1/3 der erlebbaren Breite baulich überplant. Der aktuell von Sportanlagen, Wiesen und Gehölzstrukturen geprägte

		Eingangsbereich von Dümpten wird durch Gewerbe baulich geprägt.	
	<b>Erholung:</b> Das Plangebiet weist aktuell Sportstätten auf, die teilweise in Betrieb sind, teilweise brachliegen. Im Plangebiet befinden sich Fußwege und Grünverbindungen mit Bedeutung für die Naherholung („Pantoffelgrün“).	Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten  Erholungsflächen und Erholungsflächenpotenziale werden überplant und gehen verloren. Zukünftige Bedarfe an Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen im Stadtteil werden weiter in den Freiraum drängen. Naherholungsflächen/-wege werden beeinträchtigt.  Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	
<b>Fazit</b>	Die Auswirkungen auf das Schutzgut durch die RFNP-Änderung sind aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzugs und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/ Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Ausgleichsmaßnahmen als erheblich einzustufen. Den RFNP-Zielen 17 und 18 wird weitgehend entsprochen, wenn die im Abschnitt „Vermeidung, Verhinderung, Verringerung“ benannten Maßnahmen (Mindestanforderungen) in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde durchgeführt, im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen, aber voraussichtlich in der verbindlichen Bauleitplanung durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden.		
<b>Fläche</b>	<b>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung:</b> Wohnbauflächen: 0,5 ha, Gemeinbedarfsläche (brachgefallene Spiel- und Sportanlage, die zwischenzeitlich für die Flüchtlingsunterbringung genutzt wurde): 0,6 ha, Grünflächen: 2,9 ha, Wald: 0,2 ha, sonstige Verkehrsflächen: 0,2 ha	Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): 4,4 ha  Umwandlung von Grünflächen, Spiel- und Sportanlagen zu Gewerblichen Bauflächen; Teilweise Wiedernutzung einer bereits genutzten und anthropogen überformten Spiel- und Sportanlage im Sinne der Bodenschutzklausel; Teilweise Neuinanspruchnahme von Grünflächen	erheblich
<b>Fazit</b>	Im Bereich der Spiel- und Sportanlage werden bereits baulich geprägte und anthropogen überformte Flächen wiedergenutzt. Aufgrund der Neubeanspruchung von planerisch gesicherten Grünflächen sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich.		
<b>Boden</b>	<b>Schutzwürdige Böden:</b> möglicherweise im Bereich der Wendeschleife	aufgrund der der Betroffenheit schutzwürdiger Böden erheblich, Untersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich	erheblich
	<b>Bodenbelastungen:</b> Betriebsgelände einer ehemaligen Ziegelei im Bereich der Tennishalle; Hinweis auf angeschüttete Böden in weiten Bereichen	Aufgrund der ehem. Nutzung des Gebietes durch eine Ziegelei sind Auswirkungen durch belastete Böden möglich. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind vertiefende Untersuchungen zu Bodenbelastungen und evtl. daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich.	
	<b>Sonstiges:</b> Planänderungsfläche liegt über einem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld keine Hinweise auf Grubengasaustrittsbereiche	Aufgrund der Lage über einem Steinkohlefeld sind Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	

	<b>Schutzwürdige Geotope:</b> keine vorhanden	keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insbesondere aufgrund der möglichen Betroffenheit schutzwürdiger Böden als erheblich einzustufen. Im Bereich der Wendeschleife sind deshalb im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bodenuntersuchungen im Hinblick auf schutzwürdige Böden erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auch Bodenuntersuchungen im Bereich der ehem. gewerblichen Nutzung/Altablagerung aufgrund möglicher Belastungen erforderlich. Die Änderungsfläche liegt über einem Bergwerksfeld. Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.		
<b>Wasser</b>	<b>Oberflächengewässer:</b> Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Angrenzend an das Plangebiet verläuft der Hexbach (Flussgebiet: Rhein NRW, Teileinzugsgebiet: Emscher). Die Gewässerstruktur im Oberlauf ist stark bis vollständig verändert (ca. 300 m verrohrt). Der ökologische Zustand ist mäßig und der chemische Zustand schlecht. Die Bewirtschaftungsziele gemäß WHG/EG-WRRL wurden noch nicht erreicht. Die Realnutzung hat keinen Einfluss auf die Gewässerbeschaffenheit.	Es sind keine Einflüsse und Auswirkungen auf das angrenzende Gewässer zu erwarten.	erheblich
	<b>Quellgebiete:</b> Das im südöstlichen Plangebiet vermutete Quellgebiet des Hexbachs konnte nicht bestätigt werden.	keine Auswirkungen	
	<b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	<b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	<b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> Für das Plangebiet im Teileinzugsgebiet der Emscher wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen.	keine Auswirkungen	
	<b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> Die vorhandenen Grundwasserbelastungen lassen sich nicht auf die Bestandsnutzung zurückführen.	Eine zusätzliche Versiegelung hat erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Versickerungsmöglichkeiten werden beeinflusst. Auf B-Plan-Ebene sind Bewirtschaftungsmaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser zu berücksichtigen	
	<b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> Der mittlere Grundwasserflurabstand ist größer als 3 m.	Bei normaler Kellergeschossgründung ist nicht mit der Freilegung des Grundwassers zu rechnen, daher sind die Auswirkungen nicht erheblich.	
<b>Fazit</b>	Mit der RFNP-Änderung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden, die vor allem auf eine zusätzliche Versiegelung der Fläche zurück zu führen sind. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst. (siehe Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung)		
<b>Luft</b>	<b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Der Belastungsschwerpunkt Aktienstraße befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung (2018: 42 µg/m³). Ab der BAB-Anschlussstelle MH-Winkhausen bis Knoten Aktienstraße /	Insbesondere der hinzukommende Einfluss der BAB 40 kann zu einer lufthygienischen Verschlechterung der derzeitigen Situation führen.	erheblich

	Mellinghofer Straße ist die Durchfahrt für Kfz > 2,8 t gesperrt.		
	<p><b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b>  Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) wies der nördlich des Plangebietes liegende Abschnitt an der Mühlenstraße mit rd. 31 µg/m<sup>3</sup> für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und rd. 28 µg/m<sup>3</sup> für Feinstaub (PM<sub>10</sub>), Belastungen unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel für NO<sub>2</sub> bzw. unterhalb einer als kritisch anzusehenden Belastung von 29 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> aus. In unmittelbarer Nähe der BAB-Anschlussstelle MH-Winkhausen, wurden auf der Aktienstraße ähnliche Werte berechnet: NO<sub>2</sub> 32 µg/m<sup>3</sup>, PM<sub>10</sub> 28 µg/m<sup>3</sup>. Ab der BAB-Anschlussstelle MH-Winkhausen bis Knoten Aktienstraße / Mellinghofer Straße ist die Durchfahrt für Kfz &gt; 2,8 t gesperrt.</p>	Insbesondere der hinzukommende Einfluss der BAB 40 kann zu einer lufthygienischen Verschlechterung der derzeitigen Situation führen.	
	<p><b>Durchlüftungsverhältnisse:</b>  Die Stadtklimaanalyse bewertet die Durchlüftungssituation aufgrund des übergeordneten Windes im Plangebiet als gut. Die vorhandenen Frei- und Grünflächen begünstigen einen Kaltluftvolumenstrom, der in Zusammenschluss mit weiteren Freiflächen für die Belüftung angrenzender Wohngebiete sorgt.</p>	Die vorhandene Verbindung zu weiteren Freiflächen könnte gestört werden und eine Belüftung der angrenzenden Wohnsiedlungen nicht mehr gewährleistet sein.	
<b>Fazit</b>	Mit der RFNP-Änderung kann aufgrund der Nähe zum Belastungsschwerpunkt der Aktienstraße und der BAB 40 zukünftig eine lufthygienische Verschlechterung erwartet werden. Eine Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen würde zudem den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren. Deshalb werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als erheblich eingestuft.		
<b>Klima</b>	<p><b>Last- und Ausgleichsräume:</b>  Die Änderungsfläche wird größtenteils den Ausgleichsräumen Freiland, Park- und Grünanlagen zugeordnet. Einzelne Gebäude gehören dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete an.</p>	Bei Durchführung der Planung wird das Gebiet dem Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen zugeordnet.	erheblich
	<p><b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b>  Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/Feuchteverlauf, Windoffenheit und normaler Strahlung. Es besitzt keine Quellen für Luftverunreinigungen und ist Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. Beim Parkklima werden je nach Bewuchs die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Es handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die einzelnen Gebäude werden den Klimatopen Stadtrandklima und Stadtklima zugeordnet. Eingeschränkte</p>	Bei Durchführung der Planung ist das Gebiet dem Gewerbeklima zuzuordnen. Dieses Klimatop ist geprägt durch eine hohe Versiegelung mit starker sommerlicher Aufheizung (Hitzestress), relativer Trockenheit und Emissionen von Lärm und Schadstoffen.	

	Luftaustauschbedingungen und Wärmeinseln können auftreten.		
	<b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> Der vorhandene Kaltluftvolumenstrom hat im Änderungsbereich eine geringe Bedeutung (> 250 - 500 <sup>3</sup> /s). Eine vorherrschende Kaltluft- und Flurwinddynamik östlich der Oberheidstraße ist bei autochthoner Wetterlage mit Geschwindigkeiten von 0,5 bis 1,0 m/s als gering einzustufen. Entlang der BAB 40 werden hohe Kalt- und Flurwinddynamiken (> 1,0 m/s) verzeichnet.	Kaltluftvolumenströme werden bei Durchführung der Planung beeinflusst.	
	<b>Klimawandelanpassung:</b> Einzelne Gebäude im Änderungsbereich werden bereits in der Klimaaanalyse als Wärmeinseln gekennzeichnet. Die Frei- und Grünflächen fungieren bei Starkregen als Retentionsflächen.	Bei Durchführung der Planung wird die Intensität der Wärmeinselbereiche weiterhin zunehmen.	
	<b>Klimaschutz:</b> Die vorhandene Grünfläche im Änderungsbereich dient der Verbesserung der Luftqualität durch Filterfunktion und CO <sub>2</sub> -Bindung.	Durch das Fehlen der Frei- und Grünflächen werden wichtige Schadstoff-Filterfunktionen und CO <sub>2</sub> -Bindungen aufgehoben. Das Vorhaben hat indirekte Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen der Stadt. Die Wirkungen werden als erheblich und langfristig eingeschätzt.	
<b>Fazit</b>	Die RFNP-Änderung hat auf das Schutzgut Klima durch die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen. Die vorhandene Vernetzung zwischen den Freiräumen nördlich und südöstlich des Gebietes würde unterbrochen werden, der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche wird dadurch gestört. Eine zunehmende Versiegelung führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselbereiche.		
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b>		erheblich
	<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Der Änderungsbereich weist Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen auf, die teilweise in Betrieb sind, teilweise brachliegen. Der Änderungsbereich wird für die Naherholung („Pantoffelgrün“) genutzt. Der Änderungsbereich liegt im Freiflächenverbund und Emscher Landschaftspark und besitzt stadtgliedernde Funktion.	Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen verloren. Das Potenzial der Flächen für moderne Freizeit- und Sportnutzungen wird aufgegeben. Die gliedernde Funktion des Raumes und das Landschaftsbild werden weiter beeinträchtigt.	
	<b>Boden:</b> Versiegelte Böden und Anschüttungen vorhanden	keine Auswirkungen (unter Berücksichtigung der Nutzung und der Versiegelung sind keine Gefahren abzuleiten)	
	<b>Wasser:</b> kein Trinkwasserschutzgebiet; kein Überschwemmungsgebiet; keine Hochwassergefahr/kein Hochwasserrisiko; keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	<b>Luft:</b> keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	Der Einfluss der BAB 40 sollte bei Durchführung der Planung durch ein lufthygienisches Gutachten untersucht werden, da eine erhöhte Belastungssituation bei Bebauung entstehen kann.	
	<b>Klima:</b> Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der Planung wird eine Belastungssituation durch das Klimatop „Gewerbeklima“ mit einer hohen Versiegelung und schlechten Durchlüftung geschaffen.	

	<p><b>Lärm:</b>  Das Plangebiet unterliegt weitestgehend dem Einfluss des von der Autobahn 40 ausgehenden Verkehrslärms. In diesem Abschnitt der BAB 40 wurde 2011/2012 ein lärmmindernder offenporiger Belag (-5dB(A)) eingebaut. Daten der Bundesverkehrszählungen weisen für die BAB 40 einen DTV von 81.500 Kfz/d (4507 2108) bzw. 83.800 Kfz/d aus (4507 2109). Im Rahmen des geltenden Bebauungsplanes R12 sind entlang der BAB 40 Flächen für den aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwälle) festgesetzt und im Bestand vorhanden. Über deren seinerzeitige planerische Umsetzung, Höhe sowie deren tatsächlicher Schutzfunktion liegen keine Informationen vor. Neben der BAB 40 haben die östlich verlaufende Aktienstraße (L 445) und die Oberheidstraße einen Einfluss auf das Gebiet. Für die Aktienstraße nördlich der BAB 40 ist von einer Verkehrsmenge von rd. 28.000 Kfz/d auszugehen bei der deutlich geringer belasteten Oberheidstraße von rd. 6.700 Kfz/d. Die Verkehrsmenge der von der Oberheidstraße nach Westen abzweigenden Mühlenstraße ist mit rd. 2.400 Kfz/d eher gering. Grundlage dieser Verkehrsmengenabschätzung sind Knotenzählungen aus dem Jahr 2011.  Nach den Ergebnissen der III-Stufe der Lärmkartierung ist zu erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts nur in der Nähe der BAB 40 überschritten werden. Die Werte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts werden für den Tag in weiten Teilen der heutigen Sportplatzfläche und nachts auf nahezu der gesamten Fläche überschritten.</p> <p>Der Einfluss des Schienenverkehrslärms des Straßenbahnbetriebs auf der Aktienstraße liegt nach den Kartierungsergebnissen im Plangebiet weitgehend unterhalb der Kartierungsgrenzen der EU-Umgebungslärmkartierung. Nur im unmittelbaren Einflussbereich der Straßenbahnwendeschleife an der Südgrenze des Plangebietes werden für den LDEN Werte von &gt; 55 bis ≤ 60 dB(A) erreicht.</p>	<p>Verkehrslärm: Durch die geplante Änderung wird die Lärmsituation in Abhängigkeit von dem zukünftigen Verkehrsaufkommen und dessen Struktur (Lkw-Anteil) leicht verschlechtert. Ein Lärmgutachten ist im nachgeordneten B-Plan-Verfahren erforderlich.</p> <p>Gewerbelärm: Zum Schutz vor Lärmimmissionen in der bestehenden Wohnnachbarschaft ist eine Einschränkung der gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf Lärm emittierende Betriebe vorzusehen. Unter Berücksichtigung einer Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 in der verbindlichen Planung ist eine Verschlechterung der Lärmsituation nicht zu erwarten.</p>	
	<p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein:  Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:</b></p>		
	<p><b>Seveso III:</b>  Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes.</p>	<p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung sowie der BAB 40 können durch Störfallbetriebe erhebliche Auswirkungen entstehen. Betriebe nach § 3 (5a) BImSchG sind in der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen.</p>	
	<p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b>  Die Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	

	Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2017.		
	<b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b>		
	<b>Erschütterungen:</b> keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	<b>Licht:</b> keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	<b>Geruch:</b> keine Hinweise	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung können durch geruchsemitterende Anlagen und Betriebe erhebliche Auswirkungen entstehen. Diese Anlagen sollten in der verbindlichen Bauleitplanung in gegliederten Bereichen ausgeschlossen werden.	
	<b>Elektromagnetische Felder:</b> In ca. 275 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs verläuft eine 110-kV-Freileitung.	keine Auswirkungen	
	<b>Sonstiges:</b> Nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.	keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	Die RFNP-Änderung hat auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erhebliche Auswirkungen. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen für den Menschen verloren. Auch wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Erhöhte lufthygienische Belastungen können durch die Bebauung in Verbindung mit Einflüssen der BAB 40 entstehen. Auch wird bei Durchführung der Planung eine Belastungssituation durch das Klimatop „Gewerbeklima“ mit einer hohen Versiegelung und schlechten Durchlüftung geschaffen. Durch die geplante Änderung wird zudem die Lärmsituation leicht verschlechtert. Zu den Umweltfaktoren Boden und Wasser werden keine Auswirkungen auf den Menschen erwartet.		
<b>Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe</b>	<b>Kulturgüter:</b>		nicht erheblich
	<b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> keine	keine Auswirkungen	
	<b>Kulturlandschaftsbereich:</b> Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche gemäß „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“.	keine Auswirkungen	
	<b>Sachgüter:</b> Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegen ein ehemaliger Sportplatz, auf dem sich zurzeit noch Flüchtlingsunterkünfte befinden, und ein Parkplatz. Südlich	Abriß der Flüchtlingsunterkünfte im Änderungsbereich; Tennisanlage, Gastronomiebetrieb und Straßenbahnwendescheife bleiben unverändert erhalten	

	davon bestehen die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich ein Gastronomiebetrieb mit Parkplatz und eine Straßenbahnwendeschleife.  Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.	keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	Insgesamt bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Durch den Abriss der temporär errichteten Flüchtlingsunterkünfte kommt es zum Verlust von Sachgütern.		
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	keine Natura 2000-/ FFH-Gebiete betroffen		nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<p><b>Prüfung Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben</p> <p><b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> Nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.</p> <p><b>Hochwassergefährdung:</b> keine Hochwassergefährdung</p> <p><b>Erdbebengebiet:</b> Fläche liegt außerhalb von Erdbebenzonen</p>		nicht relevant
<b>Fazit</b>	Im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen sind Risiken und Auswirkungen auf den Änderungsbereich nicht relevant.		
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Der zurzeit in Planung befindliche 6-spurige Ausbau der BAB 40 wird voraussichtlich zu weiteren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Erholung führen.		
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Bei Nichtdurchführung der Planung blieben Grünstrukturen und Durchgrünungsgrad, Erholungsbereiche („Pantoffelgrün“), die Biotopverbundstrukturen sowie die siedlungsgliedernde Funktion erhalten bzw. könnten auf Grundlage der rechtswirksamen Darstellungen entwickelt werden.		
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfassender Erhalt der multifunktionalen Grünstrukturen</li> <li>- Erhalt der baurechtlich festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich</li> <li>- Berücksichtigung artenschutzfachlicher Maßnahmen (Verbund-, Leitstrukturen) entsprechend (vertiefender) Artenschutzprüfung</li> <li>- Aufgrund der erwarteten lufthygienischen Verschlechterung sind im nachfolgenden B-Plan Verfahren gutachterliche Untersuchungen und daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich.</li> </ul> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind zur Erfüllung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planerische Sicherung (Erhalt) der Grünfläche mit Wiesen- und Gehölzstrukturen an der Aktienstraße einschl. Baumreihe zwischen den aktuellen Nutzungen Wendeschleife und Gastronomie</li> <li>- Planerische Sicherung der Leitstruktur (Altbäume, Baumreihe) entlang der Oberheidstraße</li> <li>- Festschreibung einer ausreichenden Durchgrünung des Gewerbegebietes, insbesondere durch Gehölzstreifen/Baumreihen entlang von Grundstücksgrenzen, Begrünung von Parkplatzflächen und Dachbegrünung</li> </ul> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Für einen zukünftigen Bebauungsplan gilt grundsätzlich der Vorrang aktiven Lärmschutzes vor passiven Schallschutz. Die bestehenden „Lärmschutzanlagen“ sind vor diesem Hintergrund zu erhalten und ggf. zu optimieren. Lärmgutachten sind in der verbindlichen Bauleitplanung</p>		

	<p>erforderlich. Zum Schutz vor Lärmimmissionen in der bestehenden Wohnnachbarschaft ist im nachfolgenden B-Plan-Verfahren eine Einschränkung der gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf Lärm emittierende Betriebe vorzusehen.</p> <p>Zum Störfallschutz sind Betriebe nach § 3 (5a) BImSchG sind in der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen.</p> <p>Versickerungsmöglichkeiten sind voraussichtlich nicht oder nur kleinräumig realisierbar. Auf B-Plan-Ebene sind Bewirtschaftungsmaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Aufgrund der ehem. Nutzung durch eine Ziegelei sind im nachfolgenden B-Plan-Verfahren Bodenuntersuchungen und evtl. daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich. Im Bereich der Wendeschleife sind Bodenuntersuchungen im Hinblick auf schutzwürdige Böden erforderlich. Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Alternativenprüfung</b></p>	<p><b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten:</b> Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung des Änderungsbereichs wäre aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 40 und der größeren Lärmsensibilität von Wohngebieten weniger günstig im Vergleich zur vorgesehenen gewerblichen Entwicklung.</p> <p>Die besondere Lagegunst des Standortes mit unmittelbarem Anschluss an die BAB 40 stellt ein wichtiges Argument für eine gewerbliche Nutzung dar (Standortfaktor). Die Lage des Änderungsbereiches am Siedlungsrand ist ideal für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe. In zentraleren Lagen sind Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung häufiger zu erwarten, die bei dieser Standortwahl am Siedlungsrand in einem viel geringeren Maße in Erscheinung treten bzw. durch eine Gliederung des Gewerbegebietes reduziert werden können.</p> <p>Aufgrund der baulichen Vorprägung des Änderungsbereiches u.a. durch den ehemaligen Sportplatz und die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte kann mit der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden. Durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Eine alternative Freiraumentwicklung wird vor diesem Hintergrund zugunsten der gewerblichen Entwicklung nicht weiterverfolgt.</p> <p><b>Standortalternativen:</b> Vor dem Hintergrund des akuten Mangels an Wirtschaftsflächen wurden zudem Standortalternativen für die Bereitstellung von kurzfristig verfügbaren Flächen geprüft (vgl. Begründung Kapitel 3.5). Betrachtet wurden die bereits im RFNP gesicherten gewerblichen Reserveflächen: Dümptener Str. / Neustadtstr., Lilienthalstr. / Schürfeld, Burgstr. / Styruer Damm, Wiesenstr. / Sandstr., Aktienstr. sowie Weseler Str. und darüber hinaus die Potentialflächen aus dem Entwurf des Wirtschaftsflächenkonzeptes (Stand November 2019): Blücherstraße sowie Flughafen Nord und Süd. Im Ergebnis der hat die Prüfung von Standortalternativen ergeben, dass keine geeigneteren Standortalternativen für eine kurzfristige Gewerbeansiedlung bestehen.</p>
<p><b>Monitoring</b></p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p>

	<p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.</p> <p>Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich dargestellte 4,0 ha große Fläche mit überlagernder Darstellung Regionaler Grünzug sowie einer als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellten 0,4 ha großen Fläche.</p> <p>Zukünftig soll die gesamte Fläche zu Gewerbliche Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 4,4 ha geändert werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten sind.</p> <p>Insbesondere sind die Auswirkungen aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzugs und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Ausgleichsmaßnahmen als erheblich einzustufen.</p> <p>Auch eine zusätzliche Versiegelung der Fläche hat erhebliche Auswirkungen auf Grundwasser und auf das Schutzgut Fläche und führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselbereiche.</p> <p>Durch die Unterbrechung der vorhandenen Vernetzung wird der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche gestört.</p> <p>Auch wird die Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen für den Menschen verloren, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt und die Lärmsituation leicht verschlechtert. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde durchgeführt, im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen, aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist deshalb im nachgelagerten Verfahren noch zu prüfen.</p>
<p><b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b></p>	<p>keine</p>

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich im Stadtteil Dümpten grenzt im Südwesten an die Bundesautobahn (BAB) 40. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Friedhof Dümpten sowie die Stadtgrenze zu Essen. Entgegen der Darstellung in der Realnutzungskartierung (Seite 1, Abbildung links) weist der Änderungsbereich eine bauliche Prägung auf und ist weitgehend anthropogen überformt. Er umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, ein Gastronomiebetrieb, eine Straßenbahnwendeschleife sowie gliedernde Grün- und Gehölzstrukturen.

Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen in diesem Änderungsbereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Überlagerung Regionaler Grünzug dargestellt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca. 0,4 ha Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB dargestellt). Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB). Hierfür soll auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionaler Grünzug entsprechend zurückgenommen werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Wasser, Luft, Klima, und Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft werden aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzugs und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, den Artenschutz, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Ausgleichsmaßnahmen als erheblich eingestuft. Auch die zusätzliche Versiegelung der Fläche führt zu erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Fläche. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst.

Aufgrund der Nähe zum Belastungsschwerpunkt der Aktienstraße und der BAB 40 ist zukünftig auch eine lufthygienische Verschlechterung erwartet werden. Eine Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen würde zudem den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren.

Die geplante Änderung hat auf das Schutzgut Klima durch die Veränderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen. Die vorhandene Vernetzung zwischen den Freiräumen nördlich und südöstlich des Gebietes wird unterbrochen, der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche wird dadurch gestört. Eine zunehmende Versiegelung führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselbereiche.

Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen für den Menschen verloren, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt und die Lärmsituation leicht verschlechtert.

**Stand: 06.12.2021**

## Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

### Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)
- Gemeinsamer Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850

### **Sonstige Datenquellen**

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS/diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (2011), Teilplan West, Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
  - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010 (zuletzt geändert 23.07.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten [Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten \(flosm.de\)](https://www.flosm.de)
- Stadtspezifische Datengrundlagen Mülheim an der Ruhr
  - Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
  - Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
  - Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
  - Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
  - Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
  - Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (III-Stufe 2016)
  - Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
  - Klimaanpassungskonzept Mülheim an der Ruhr (2020)

#### **Gutachten**

- Fachbeitrag Artenschutz vom 05.12.2019 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR (Bochum)) mit Artenschutzprüfung Stufe I vom 06.12.2019
- Untersuchungen zu Anschüttungen und Versickerungen im Bereich des Cafe del Sol (Gutachten ELH Erdbaulabor Ingenieure GmbH vom 28.08.2014 und Gutachten IFB Ingenieurgesellschaft für Baudienstleistungen vom 16.09.2015)

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren 41 MH - Oberheidstraße  
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz  
sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes)

November 2020

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	<b>Eingang:</b> 10.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	<b>Eingang:</b> 13.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Nummer der Anregung:</b> 07
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Gegen das Änderungsverfahren im Stadtteil Dümpten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Der Änderungsbereich umfasst zu einem großen Anteil Grünflächen (4,3 ha), baulich geprägte Flächen (Sportanlagen, Wohnbau und Verkehrsflächen; 2 ha) sowie Laubwald (0,4 ha). Eine Nutzbarmachung dieses Areals wird begrüßt, solange keine zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden (siehe Hinweise auf Seite 9 ff.).</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsverfahren, sofern keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der späteren Bauleitplanung für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden!</p> <p>Die Nachnutzung dieser vorgeprägten Bereiche muss so gestaltet werden, dass die Flächeninanspruchnahme im Freiraum, v.a. der landwirtschaftlichen Flächen, dadurch deutlich begrenzt wird. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen wird aus hiesiger Sicht sehr begrüßt. [...]</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Im Folgenden verweist die Stellungnahme auf (allgemeine) Gesichtspunkte mit agrarstrukturellem Bezug. Es wird u.a. verwiesen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Satz 2 ROG)</li> <li>• 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</li> <li>• 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</li> <li>• 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte [...]</li> </ul> <p>Der Untersuchungsrahmen ist unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist. [...]</p> <p>Im Weiteren wird auf die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Luft, Klima“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ verwiesen.</p>	<p>In der Begründung werden unter Punkt 2 die landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ausführlich behandelt, sofern eine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerisch gesicherte Freiraumflächen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes. Freiraum in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte für die Landwirtschaft werden durch die RFNP-Änderung nicht in Anspruch genommen. Der Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche“ ist für die Änderung nicht von Relevanz und wird dementsprechend nicht behandelt.</p> <p>Sofern eine konkrete Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen vorliegt, werden im Umweltbericht unter dem Schutzgut Sachgüter grundsätzlich die Auswirkungen auf Flächen der Landwirtschaft - im Sinne von Produktionsfläche - behandelt. Die Funktion landwirtschaftlicher Fläche für den Naturhaushalt wird bei Betroffenheit unter den entsprechenden Schutzgütern behandelt. Durch die RFNP-Änderung wird Freiraum in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebsstandorten für die Landwirtschaft jedoch nicht berührt.</p> <p>Die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Luft“, „Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden im Umweltbericht ausführlich behandelt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> MAN GHH Immobilien GmbH  <b>ID-Nr.:</b> 162</p>	<p><b>Eingang:</b> 20.01.2020  <b>Nummer der Anregung:</b> 15</p>
<p><b>Anregung:</b>  Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 13.12.2019. Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist in diesem Gebiet kein untertägiger Eisenerzabbau</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
--	---

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde - Referat 15	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Nummer der Anregung:</b> 18
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Mit Schreiben vom 13.12.2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 39 Abs. 3 LPlG NRW (Einvernehmensherstellung) zum Änderungsverfahren 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP).</p> <p>Mit der 41. Änderung des RFNP für den Bereich Oberheidstraße in Mühlheim an der Ruhr Dümpten sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung der Fläche geschaffen werden. Aufgrund der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist nur die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.</p> <p>Im bauleitplanerischen Teil des RFNP ist die Fläche derzeit überwiegend als Grünfläche und teilweise im Norden als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung soll in „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Im regionalplanerischen Teil ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ und entsprechend der Darstellung der Wohnbaufläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Entsprechend der geplanten Darstellung des bauleitplanerischen Teils soll künftig für das gesamte Plangebiet ASB festgelegt werden. Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend verläuft zudem ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr.</p> <p>Gemäß Ziel 7.1-5 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges</p>	

bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus der Begründung geht hervor, dass die Fläche bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägt ist. Ebenso besteht ein deutlicher Mangel an Gewerbeflächen in der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Begründung für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges kann daher gefolgt werden.

Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Aufgrund der in der Ruhr-FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ermittelten Bedarfe können wir die Ausführungen im Entwurf der Begründung zur RFNP-Änderung Nr. 41 bestätigen, wonach für Gewerbe ein hinreichender Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen gegeben ist.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemäß 19 Abs. 1 LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Erarbeitungsverfahren. Daraus ergeben sich in Aufstellung befindliche Ziele. Diese sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW kann ein Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans durch die entsprechende Planungsgemeinschaft nach dem Erarbeitungsbeschluss und bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst. Die Änderungsfläche ist im Entwurf des RPR als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ festgelegt.

Somit steht die Änderung Nr. 41 MH des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	<b>Eingang:</b> 27.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 20
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 30.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 22
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Über die Geltungsbereiche der Änderungsverfahren 41 MH [...] verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. [...] Gegen die geplante Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 41 MH bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Deutscher Wetterdienst	<b>Eingang:</b> 31.01.2020
<b>ID-Nr.:</b> 42	<b>Nummer der Anregung:</b> 23
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei den Änderungsverfahren 41 MH und 43 E des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Ihre Planungen wurden anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Die beiden Geländebereiche liegen in einer Entfernung von 7 bis 8 km vom Radarstandort Essen. Da es sich hier nicht um die Planung von Windenergieanlagen handelt, sondern um die Ausweisung von Wohnbaufläche, gemischter Baufläche und gewerblicher Baufläche, gibt es seitens des Deutschen Wetterdienstes hier keine Einwände. Bei weiteren Flächennutzungsplanänderungen ist der Deutsche Wetterdienst erneut zu beteiligen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p> <p>Wie in der Begründung zur Änderung dargelegt (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP), ist der Änderungsbereich laut Klimanalyse aus dem Jahr 2018 zum größten Teil als „Parkklima“ und „Freilandklima“ bezeichnet. Diese Klimatope zeichnen sich insbesondere als innerstädtische Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiete aus. Die bebauten und versiegelten Bereiche des Plangebiets bewirken als „Stadtrandklimatope“ schwache Wärmeinseln und einen ausreichenden Luftaustausch. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> E.ON SE – Mining Management <b>ID-Nr.:</b> 51</p>	<p><b>Eingang:</b> 06.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 24</p>
<p><b>Anregung:</b> Wir nehmen Bezug auf Ihre o.a. Email nebst der uns online zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir haben den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes Ihrem beigefügten unmaßstäblichen Plan entnommen. Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich „Oberheidstraße RFNP 41 MH“ des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<p>Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten (Standfestigkeit des Deckgebirges) in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.</p> <p>Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild und weiterer informativen alten Kartenunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, wird hingewiesen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb  <b>ID-Nr.:</b> 90</p>	<p><b>Eingang:</b> 06.02.2020  <b>Nummer der Anregung:</b> 25</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Zu den o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund:</p> <p><u>41 MH Oberheidstraße</u></p> <p>In dem Plangebiet ist nach meinen Informationen mit aufgefülltem Material aufgrund einer verfüllten bzw. teilverfüllten Abgrabung zu rechnen.</p> <p>Im Untergrund der Planfläche ist zudem oberflächennaher Bergbau umgegangen. Ich empfehle daher eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW zu stellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW wurde beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, siehe unten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b>	PLEdoc GmbH	<b>Eingang:</b>	07.02.2020
<b>ID-Nr.:</b>	181	<b>Nummer der Anregung:</b>	28

<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
------------------	---

**Auflistung der betroffenen Anlagen nach Änderungsbereichen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen in Meter
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	1E+07	300	2 & 3	8

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Verfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt, die Sie versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken als Anlage erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in den Plankarten nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Für die weitere Planung erhalten Sie aus den Änderungsbereichen die Bestandspläne der Versorgungsanlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei der LVVL-KSR-Anlage auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. [...]

Bei den Änderungsverfahren 41 MH [...] sind die Anregungen des beiliegenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“, sowie des Merkblatts der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Ka-

*(This area is currently blank in the provided image.)*

<p>belschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Emschergenossenschaft <b>ID-Nr.:</b> 60</p>	<p><b>Eingang:</b> 11.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 29</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Gegen das o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir jedoch zu beachten.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Aufgrund der laut Umweltbericht zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser und Klima empfehlen wir, bei der Durchführung im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Minimierung bzw. Vermeidung dieser Auswirkungen über entsprechende Vorgaben auszuschöpfen. Hierzu können Festsetzungen von Dachbegrünungen, wasserdurchlässigen Befestigungen von Hof- und Wegeflächen oder Stellplatzanlagen dienen und ein naturnahes Entwässerungskonzept im Allgemeinen, das die Veränderungen des Wasserhaushaltes minimiert.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs in der Begründung (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p> <p>Auch der Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird in der verbindlichen</p>

<p>Ferner bitten wir um eine Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Bauleitplanung detaillierter geprüft, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> RWW - Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH <b>ID-Nr.:</b> 190</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 32</p>
<p><b>Anregung:</b> Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannten Änderungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW <b>ID-Nr.:</b> 13</p>	<p><b>Eingang:</b> 12.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 34</p>
<p><b>Anregung:</b> Die Planänderungsfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Elsa“ im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen) sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.</p> <p>Die Fläche der Planänderung liegt außerhalb des Bergwerkeigentums der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH. Eine Beteiligung dieser am Verfahren ist somit nicht notwendig und es wird angeregt, die betreffende Textpassage im Punkt „5.1 Bergbau“ der Begründung zur RFNP-Änderung entsprechend anzupassen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem vorgeannten Feldeseigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Berg-</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Der E.ON SE Mining Management mit Sitz in Essen wurde bereits im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen relevanten Belangen gegeben. Es wurden keine Bedenken geäußert, siehe oben.</p> <p>Die betreffende Textpassage in Kapitel „5.1 Bergbau“ der Änderungsbegründung wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

bau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Feldeseigentümer zu regeln.

Unabhängig dieser privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass die Einwirkungen des in diesem Planungsbereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus inzwischen abgeklungen sind. Allerdings dokumentieren hier vorliegende Unterlagen im nördlichen Planänderungsbereich Erdrisse und Einsenkungen aus dem Jahr 1965. Es wird deshalb empfohlen, zumindest im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die o.g. E.ON SE als Feldeseigentümerin zu beteiligen.

Hinsichtlich des Gegenstands, Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder weiteren Anregungen geäußert. Auch sind hier keine bergbaulichen Planungen oder Maßnahmen bekannt, die für das RFNP-Änderungsverfahren bedeutsam sein könnten.

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ge-

Der Hinweis zu den Erdrissen und Einsenkungen im nördlichen Planänderungsbereich aus dem Jahr 1965 wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben. Die E.ON SE als Feldeseigentümerin wird im Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.

**Der Anregung wird gefolgt.**

<p>naugigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Gleichstellungsstelle  <b>ID-Nr.:</b> 83</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.02.2020  <b>Nummer der Anregung:</b> 37</p>
<p><b>Anregung:</b>  Aus Gleichstellungs- und Gendersicht haben wir das Thema Klima/ Stadtklima auf unserer Agenda - zugunsten einer gesunden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. In unserem Interesse an gleichwertigen und -berechtigten Lebensbedingungen in der Stadt liegen Durchgrünung (Luftschneisen) und Klimaanpassung (Resilienz). Unter diesem Aspekt äußern wir folgende Bedenken und Anregungen:  Durch die <u>RFNP-Änderung 41 in Mülheim/Ruhr</u> soll parallel zur A 40 eine zukünftige siedlungsverträgliche Gewerbeentwicklung/-ansiedlung planerisch vorbereitet werden, deren Bedarf und Verkehrslagegunst begründet wird. Bei dieser beabsichtigten RFNP-Ä werden „verbindende Freiflächen“ entlang der Autobahn unterbrochen, d.h. unbebaute Flächen aufgegeben, die städtegliedernd mit Verbindungs- u. Luftaustauschfunktion sind sowie Bestandteil des Emscherlandschaftspark und Teil des Regionalen Grünzuges (6,3 ha Verlust). Die geplante Veränderung des derzeit unbebauten Bereiches, der hier um 1/3 der Breite baulich überplant werden soll - unter Aufgabe der Wiesen, Sportflächen und Gehölze -, hat klimatischen Einfluss. Dieser Tatbestand muss stärker bei der Abwägung gewichtet werden.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. In der Mülheimer Klimaanalyse aus dem Jahr 2018 wird der Änderungsbereich zum größten Teil als „Parkklima“ und „Freilandklima“ bezeichnet. Diese Klimatope zeichnen sich insbesondere als innerstädtische Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiete aus. Die bebauten und versiegelten Bereiche des Plangebiets bewirken als „Stadtrandklimatope“ schwache Wärmeinseln und einen ausreichenden Luftaustausch. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im Bebauungsplanverfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern.  Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet regt an, die Ziele und Folgen der gewerblichen Entwicklung (Versiegelung durch Bebauung) explizit unter Klimaaspekten – orientiert am integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr – darzulegen, um mögliche Auswirkungen für angrenzende Wohnsiedlungen abzuwägen und für Ausgleich zur Belüftung sowie für den Ersatz der aufgegebenen Freiraumverbindungen und der Spiel-, Sportflächen zu sorgen. Uns reicht es nicht aus, die Aspekte der klimagerechten und energieeffizienten Siedlungsentwicklung erst im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten.</p>	<p>Durch eine nachträgliche Verkleinerung des Änderungsbereiches wird ein 50 Meter breiter Grünstreifen parallel zur BAB 40 beibehalten, um die Grünverbindung mit den bestehenden Gehölzen aufrecht zu erhalten. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftaustauschfunktion aus und hat somit einen positiven klimatischen Einfluss.</p> <p>Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene können im RFNP keine konkreten klimaschutzrelevanten Maßnahmen z.B. zur Energieeffizienz und zur Wärme- und Energieversorgung gesichert werden. Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft.</p> <p>Auch mögliche Auswirkungen für angrenzende Wohnsiedlungen sind im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zu untersuchen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landesbüro der Naturschutzverbände <b>ID-Nr.:</b> 136</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 39</p>
<p><b>Anregung:</b> Alternativen wurden bislang offenbar nicht untersucht.</p> <p>Es fehlt eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf nach Artenschutzrecht geschützte Arten.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Alternative Entwicklungsmöglichkeiten wurden für den Änderungsbereich geprüft und in der Änderungsbegründung (Kapitel 3.5) und im Umweltbericht (Alternativenprüfung) dokumentiert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Auf Grundlage eines Fachbeitrages Artenschutz (Dezember 2019) wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die RFNP-Änderung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, jedoch davon auszugehen ist, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung ist somit zulässig und angemessen.</p> <p>Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in der Begründung (Kapi-</p>

Die Ergebnisse des Entwurfes des Umweltberichtes lassen allerdings bereits jetzt - trotz der genannten fehlenden Untersuchungen - nur den Schluss zu, dass die Änderung 41 MH zu erheblichen und nachhaltigen negativen Wirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG führen wird. Wir führen hierzu die Kernaussagen des Umweltberichtes (Entwurf) zur Änderung 41 MH an:

„Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Wasser, Luft, Klima, und Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft werden aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzuges und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, den Artenschutz, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/ Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Wald und Ausgleichsmaßnahmen als erheblich eingestuft.

Auch die zusätzliche Versiegelung der Fläche führt zu erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Fläche. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst.

Aufgrund der Nähe zum Belastungsschwerpunkt der Aktienstraße und der A40 ist zukünftig auch eine lufthygienische Verschlechterung zu erwarten. Eine Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen würde zudem den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren. Die geplante Änderung hat auf das Schutzgut Klima durch die Veränderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen. Die vorhandene Vernetzung zwischen den Freiräumen nördlich und südöstlich des Gebietes wird unterbrochen, der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche wird dadurch gestört. Eine zunehmende

tel 4.2) und im Umweltbericht dokumentiert.

**Der Anregung wird gefolgt.**

Versiegelung führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselnbereiche.

Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen verloren, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt und die Lärmsituation leicht verschlechtert.“

Der Umweltbericht macht damit deutlich, dass bei einer Ansiedlung von Gewerbe – sollte es tatsächlich zur RFNP-Änderung 41 MH kommen, wovon auszugehen ist – laut Umweltbericht (Vorentwurf) zwar keine Biotopverbundflächen gem. LANUV-Kataster betroffen wären; jedoch ist der zukünftig für eine gewerbliche Bebauung vorgesehene Bereich in Teilflächen von wesentlicher Bedeutung für den lokalen Biotopverbund der Freiflächen entlang der Autobahn A 40 bis Damaschkeweg. Zudem besteht eine Verbindung zum Trittsteinbiotop Horbachtal. Der südöstliche Teilbereich unterstützt den Verbund zwischen dem Hexbachtal und den Winkhauser Bachtälern. Bei Umsetzung der RFNP-Änderung 41 MH käme es daher zum Verlust wertvoller, verbindender Freiflächen, der Unterbrechung des Freiflächenverbundes entlang der Autobahn sowie der Einengung des Freiraums zwischen dem Hexbachtal und den Winkhauser Bachtälern.

Der Vorentwurf des Umweltberichtes weist auch darauf hin, dass Wald mit einer Größe von 0,4 ha betroffen ist sowie Laubbaumbestände (Verlust oder Verkleinerung der Waldfläche). Das ökologische Potenzial wird im Umweltbericht als hoch für den Biotopverbund bei Entwicklung der Gehölzkulisse entlang der Autobahn und der Entsiegelung von Flächen eingestuft. Auch besteht ein hohes Potenzial für das Landschaftsbild und die Erholung.

Als erheblich – weil immer weiter reduzierend im Verbandsgebiet des RVR – ist der Verlust von 6,3 ha des Regionalen Grünzugs, welcher hier Teile der Städte Essen und Mülheim umfasst. Es kommt also hier zur Verengung des städtegliedernden Grünzuges. Der Entwurf des Umweltberichtes zeigt damit auf, dass die Änderung 41 MH dem Ziel

Durch die Verschiebung der Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter erfolgt eine nachträgliche Verkleinerung des Änderungsbereichs auf 4,4 ha. Hierdurch wird die hier verlaufende Grünverbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen beibehalten. Im Entwurf der RFNP-Änderung wird dieser klimatisch und ökologisch wertvolle Bereich mit wesentlicher Bedeutung für den lokalen Biotopverbund somit geschont. Die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden reduziert.

#### **Der Anregung wird gefolgt.**

Mit der Anpassung der südwestlichen Abgrenzung des Änderungsbereiches wird auch die im Vorentwurf vorgesehene Inanspruchnahme von Wald weiter reduziert. Die Gehölzbestände entlang der Autobahn können weiterhin wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen für den Biotopverbund übernehmen. Die Erholungsfunktion des Fuß- und Radwegs innerhalb des Grünzugs wird nicht eingeschränkt.

#### **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Der bestehende Regionale Grünzug verläuft nördlich des Änderungsbereichs uneingeschränkt weiter. Südwestlich des nachträglich verkleinerten Änderungsbereichs bleibt der Grünzug auf einer Breite von mindestens 50 Metern erhalten.

<p>des RFNP entgegen steht, im dicht besiedelten Ballungsraum den Erhalt und die Entwicklung eines zusammenhängenden Freiraumsystems sicher zu stellen und zu entwickeln.</p> <p>Die Änderung 41 MH steht auch im Widerspruch zur Funktion des RFNP als Landschaftsrahmenplan, da mit der Änderung 41 MH wichtige Biotopvernetzungselemente verloren gehen. Der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung solcher Biotopvernetzungselemente ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausweisung und Sicherung des Biotopverbundes, insbesondere betrifft dieses die Vernetzung der Schutzgebiete-flächen.</p> <p>Ungeklärt ist die lufthygienische Situation: laut Umweltbericht liegen die Werte in der Nähe des Änderungsbereichs zwar bislang unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40 ug/m3 im Jahresmittel für NO2 bzw. unterhalb einer als kritisch anzusehenden Belastung von 29 ug/m3 für PM10; aber ob das bei zukünftiger gewerblicher Nutzung auch noch so sein wird, muss kritisch hinterfragt werden. Die Naturschutzverbände gehen aufgrund der örtlichen Situation davon aus, dass sich bei Verwirklichung des geplanten Gewerbegebietes die vorhandene lufthygienische Belastung erhöhen wird.</p> <p>Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände lehnen daher die Änderung 41 MH Oberheidstraße in Mülheim bereits auf dieser Ebene der SUP-Konsultation ab.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Wie bereits ausgeführt, bleiben die Gehölzbestände parallel zur Autobahn erhalten und können weiterhin als Biotopvernetzungselemente wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen für den Biotopverbund übernehmen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Laut Umweltbericht liegen die Werte in der Nähe des Änderungsbereichs bislang unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes. Erst durch die weitere Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren können Auswirkungen auf die lufthygienische Situation ermittelt und wenn erforderlich, Maßnahmen getroffen werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V.  <b>ID-Nr.:</b> 298</p>	<p><b>Eingang:</b> 13.02.2020  <b>Nummer der Anregung:</b> 41</p>
<p><b>Anregung:</b>  In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb bestehend aus kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Altenteilerhaus sowie Wiesen und Reitplätzen. Auf diesem landwirtschaftlichen Betrieb wird Pferdehaltung betrieben. Bei Realisierung des geplanten Vorhabens würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebes kommen. Zum</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<p>einen würde dadurch eine wichtige Frischluftschneise für den landwirtschaftlichen Betrieb verloren gehen. Bereits jetzt liegt der landwirtschaftliche Betrieb umschlossen von Wohnbebauung an der Nord-/Westseite und der Autobahn A40 an der Südseite. Es bestehen bereits starke Belastungen durch den Verkehrslärm und Immissionen der direkt angrenzenden A40. Des Weiteren ist ab 2022 der Ausbau der A40 von vier auf sechs Spuren geplant. Damit dürften weitere Belastungen und möglicherweise Einschränkungen für die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes die Folge sein.</p> <p>Durch das „Heelwegsfeld“, welches durch einen Schutzwall mit Baumbeplantungen von dem landwirtschaftlichen Grundstück getrennt ist, sowie durch die begrünte Fläche des Sportplatzes und den daran angrenzenden Wanderweg wird der landwirtschaftliche Betrieb und die darauf stattfindende Tierhaltung wesentlich mit Frischluft versorgt. Bei Umsetzung der beabsichtigten Nutzungsänderung würde die Frischluftzufuhr erheblich beeinträchtigt oder sogar gänzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus würde bei der Umsetzung der beabsichtigten Planungen eine Zunahme des Straßenverkehrs und somit auch der Lärmbelastung und der Schadstoffbelastung die Folge sein. Dies ist für die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindende Tierhaltung möglicherweise existentiell. Die dort zurzeit betriebene Pferdehaltung würde damit möglicherweise ausgeschlossen werden. Um Berücksichtigung der vorgenannten Einwende wird gebeten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Durch die nachträgliche Verschiebung der Südwestgrenze des Änderungsbereichs wird die Grünverbindung mit den Gehölzstrukturen zugunsten ihrer Luftaustauschfunktion (Frischluftschneise) beibehalten. Die Fläche des Sportplatzes ist nicht begrünt, sondern durch die Flüchtlingsunterkünfte deutlich baulich vorgeprägt. Der Änderungsbereich ist von dem landwirtschaftlichen Grundstück durch einen Grünstreifen mit Gehölzstrukturen sowie einen wallartig ausgebauten Anteil des Grünstreifens (Schutzwall mit 2 bis 3 Meter Höhe) getrennt. Im Zuge der Konkretisierung der Planung im Bebauungsplanverfahren kann die Schutzwirkung des Grünstreifens mindestens beibehalten werden, gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auch verstärkt werden. Im Bebauungsplanverfahren werden die berechtigten Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf <b>ID-Nr.:</b> 15	<b>Eingang:</b> 13.02.2020 <b>Nummer der Anregung:</b> 42
<b>Anregung:</b> In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anmerkungen gibt:	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

<p><b><u>Dezernat 25 (Verkehr)</u></b></p> <p>Zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr Nr. 41 MH (Oberheidstraße) im Bereich der BAB 40 Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen lässt sich aus Sicht von (Teil-) Dezernat 25.02. als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen folgendes sagen:</p> <p>Ein Verkehrsgutachten liegt im v. g. Verfahren noch nicht vor und soll erst noch im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone von 40 Meter könnte im Rahmen der Verbreiterung der BAB 40 (6-streifiger Ausbau) zukünftig ins Plangebiet hineinragen. Es ist daher sicherzustellen, dass der Bereich auch zukünftig tatsächlich frei von Hochbauten bleibt.</p> <p>Sofern die verkehrliche Anbindung und Abwicklung des Gewerbegebietes ausschließlich über die vorhandene AS MH-Winkhausen erfolgen soll, muss sichergestellt sein, dass dies zum einen leistungsfähig abgewickelt werden kann und zum anderen ohne Rückstau auf die Hauptfahrbahnen der A40 erfolgt.</p>	<p>Der Änderungsbereich wurde nachträglich verkleinert, indem seine Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter verschoben wurde. Auch unter Berücksichtigung der Verbreiterung der BAB 40 im Zuge des geplanten BAB-Ausbaus wird die Anbauverbotszone von 40 Metern nicht in den Änderungsbereich hineinragen. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die Errichtung von Hochbauten im Bereich der Anbauverbotszone durch konkrete Festsetzungen ausgeschlossen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird anhand einer konkretisierten Planung ein Verkehrsgutachten erstellt, bei dem die verkehrliche Anbindung und Abwicklung des Gewerbegebietes betrachtet und die Leistungsfähigkeit der Aktienstraße und der Oberheidstraße geprüft werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 26 (Luftverkehr)</u></b></p> <p>Das Gebiet der RFNP-Änderung Nr. 41 MH (Oberheidstraße) liegt im Randbereich des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim. Aufgrund der Geländehöhe und der Höhe des Bauschutzbereichs im Plangebiet ist eine Beeinträchtigung von Belangen des zivilen Luftverkehrs jedoch nicht zu erwarten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u></b></p> <p>Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 41 MH (Oberheidstraße) bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Es wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p>

<p>Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</u></b>  Nach Prüfung der von der Stadt Mülheim zur Verfügung gestellten Unterlagen wird zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist (rechtskräftige Bebauungspläne C 15, R 12, R 13 und R 26(v)). Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Mülheim als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p><u>Hinweise:</u>  In Kapitel 2.7.2 „Masterplan Emscher Landschaftspark“ wird neben anderen Abschnitten mitgeteilt, dass für den Bereich nordöstlich der BAB 40 die zeichnerische Festlegung als ASB und somit die Rücknahme der freiraumbezogenen Festlegungen (AFAB und Regionaler Grünzug) geplant ist. Diese Maßnahmen setzen planerische Vorgaben des Regionalplans Ruhr um. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Vorgehensweise kritisch gesehen.</p> <p>In Kapitel 4 „Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien“ wird eine Artenschutzprüfung (ASP I) erwähnt, die beauftragt wurde und mittlerweile vorläge. Jedoch werden keine der in Teil A angedeuteten Erkenntnisse in Teil B „Umweltbericht“ vertieft: „ASP der Stufe 1 wurde durchgeführt, im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden“. Daraus folgt, dass eine ASP II durchgeführt werden muss, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen (VV Artenschutz).</p>	<p>Die Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde bereits frühzeitig im Verfahren beteiligt und ist in den Planungsprozess eingebunden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aufgrund fehlender Alternativstandorte, der baulichen Vorprägung sowie des absehbaren Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in diesem Bereich eine Verkleinerung des festgelegten Regionalen Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Dabei bleibt die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges auch langfristig erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche sowohl im RFNP als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr bestehen bleiben und weiterhin als Regionaler Grünzug regionalplanerisch gesichert werden. Die den Änderungsbereich umgebenden Grünflächen bleiben weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten (siehe auch Begründung Kapitel 2.1, Grundsatz 7.1-1, Ziele 7.1-5 und 7.1-2).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auf Grundlage eines Fachbeitrages Artenschutz (Dezember 2019) wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die RFNP-Änderung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, es jedoch davon auszugehen ist, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung</p>

	<p>ist somit zulässig und angemessen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in der Begründung (Kapitel 4.2) und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><b><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</u></b> <u>Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.03 - Behandlungsanlagen, Läger</u> Gegen das RFNP-Änderungsverfahren 41 MH bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.06 - Altlasten, Bodenschutz</u> Gegen die geplante RFNP-Änderung 41 MH Oberheidstraße bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Zu dem Änderungsverfahren gebe ich folgende Hinweise:</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Die Ausführungen in den Planunterlagen, dass die RFNP-Änderung die Nachnutzung einer anthropogen überformten und in weiten Teilen bereits baulich vorgeprägten Fläche vorbereitet, sind nachvollziehbar. In den nachfolgenden Planungen ist die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorgesehen. Dies wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Ich weise darauf hin, dass neben der Bodenfunktionskarte des RFNP noch eine großmaßstäbige Bodenfunktionskarte der Stadt Mülheim vorliegt. Zumindest bei den nachfolgenden Planungen sollten diese Daten ebenfalls herangezogen werden.</p> <p><u>Altlasten</u> Aus den Planunterlagen geht hervor, dass für Teile des Plangebietes ein Altlastenverdacht besteht. Die weiteren Untersuchungen in den nachfolgenden Planungsschritten sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim abzustimmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wird im weiteren Verfahren alle vorliegenden und relevanten Planungsgrundlagen einbeziehen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist im Verfahren eingebunden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Dezernat 53 (Immissionsschutz):**

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 wird wie folgt Stellung genommen.

**Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung**

Das geplante Vorhaben des RFNP-Änderungsverfahrens 41 MH befindet sich in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan West, Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Antragsunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, ob die geplante Änderung relevante Auswirkungen auf die Luftqualität mit sich bringt. Aus Sicht des Sachgebietes 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

**Themenschwerpunkt land-use planning – Überwachung der Ansiedlung**

In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren soll das Plangebiet als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung) im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellten RFNP-Änderungen keine Bedenken.

**Hinweis:**

Durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, dort zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb von Plangebietern zu erfolgen. Dieses ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und zu berücksichtigen.

Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG nicht nur an die verbindliche, sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im gegen-

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird die Thematik der Luftreinhalteplanung berücksichtigt.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch dem Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge gerecht zu werden, werden in der Änderungsbegründung (Kapitel 4.1) und im Umweltbericht hierzu ergänzende Ausführungen aufgenommen. So sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Norden sowie der BAB 40 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG für die geplante Gewerbliche Baufläche im nachgeordneten Bebauungsplan auszuschließen.

Im Rahmen der Planung / Genehmigung möglicher neuer Störfallbetriebe ist zudem der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im

ständlichen RFNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.	Vorfeld möglichst vermieden. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
Aus Sicht meiner Fachdezernate 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b>	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	<b>Eingang:</b>	14.02.2020
<b>ID-Nr.:</b>	123	<b>Nummer der Anregung:</b>	44
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>		
In dem genannten Änderungsverfahren sind die aufgeführten genutzten Datenquellen des LANUV nicht ganz vollständig und sollten ergänzt werden <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken">https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken</a> . Insbesondere das Fachinformationssystem FIS Klimaanpassung incl. der Karten und Daten der Klimaanalyse NRW sollte im Hinblick auf die Aspekte Hitzebelastungen und Kaltluftversorgung Berücksichtigung finden.	Die Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht wird um die aktualisierte Datenquelle des LANUV ( <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken">https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken</a> ) ergänzt.  Das Fachinformationssystem FIS Klimaanpassung inklusive der Karten und Daten der Klimaanalyse NRW wird im Verfahren berücksichtigt. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>		
Laut Vorentwurf des Umweltberichtes hat die 41 RFNP Änderung im Bereich Mülheim a.d.R. Oberheidstraße durch die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen auf das Klima. Gleiches gilt für das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie das Schutzgut Luft (Durchlüftungsverhältnisse). Verschiedene negative Auswirkungen in diesen Bereichen werden im Vorentwurf zur Umweltprüfung bereits beschrieben. Diese Bedenken werden von uns grundsätzlich geteilt. Deshalb sollten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei weiteren Überlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen die Berücksichtigung klimaökologischer Belange, insbesondere ein möglichst hoher Grünflächenanteil und eine möglichst gute Durchlüftung im Plangebiet, von zentraler Bedeutung sein.	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft.  Durch Verkleinerung des Änderungsbereichs wird ein Grünstreifen parallel zur BAB 40 beibehalten, um die Grünverbindung mit den bestehenden Gehölzen zu erhalten. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftaustauschfunktion aus und hat somit einen positiven klimatischen Einfluss.		

<p>Artenschutzbelange wurden laut den Unterlagen berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise.</p>	<p>Auf Grundlage eines Fachbeitrages Artenschutz (Dezember 2019) wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die RFNP-Änderung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, es jedoch davon auszugehen ist, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung ist somit zulässig und angemessen.</p> <p>Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in der Begründung (Kapitel 4.2) und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p><b>Beteiligter:</b> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung</p> <p><b>ID-Nr.:</b> 168</p>	<p><b>Eingang:</b> 30.03.2020</p> <p><b>Nummer der Anregung:</b> 46</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>
<p>Die informelle Vorprüfung zur RFNP-Änderung 41 MH ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Es wird auf folgendes hingewiesen: <u>Zum Thema „Siedlungsentwicklung“:</u> Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren die Abwägung zu Grundsatz 6.1-3 etwas ausführlicher zu formulieren (wie z. B. in den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung zur RFNP-Änderung 43-E).</p>	<p>Die Ausführungen zu Grundsatz 6.1-3 LEP wurden in der Änderungs-begründung konkretisiert und ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p><u>Zum Thema „technische Bandinfrastruktur“:</u> Es wird darum gebeten, der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mitzuteilen, dass die Bundesnetzagentur darum gebeten hat, zukünftig 2-fach unter nachfolgenden Adressierungen beteiligt zu werden: <b>Bundesnetzagentur</b> Referat 814 Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a></p>	<p>Die Beteiligungsliste der Träger öffentlicher Belange der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde bezüglich der Bundesnetzagentur für zukünftige Beteiligungen entsprechend der Anregung aktualisiert.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

**Bundesnetzagentur**

Referat 226

Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

[226.postfach@bnetza.de](mailto:226.postfach@bnetza.de)

Seitens **MHKBG** wird auf folgendes hingewiesen:

**1. Störfallschutz**

Im Vorentwurf des Umweltberichts ist in den Abschnitten „Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ sowie „Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“ unter dem Punkt „Seveso III“ angegeben, dass das Plangebiet nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes liege. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gem. § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Auch wenn mit einer Bauleitplanung keine explizite Ansiedlung von störfallrelevanten Einrichtungen nach der 12. BImSchV vorbereitet wird, ist es gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass zukünftig ein Interesse an einer entsprechenden Nutzung hierfür in diesem Bereich entstehen kann. In unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch schutzwürdige Nutzungen, nämlich Wohnbauflächen und ein wichtiger Verkehrsweg, die Autobahn BAB 40. Da in den Vorentwurfsunterlagen keine Aussagen zu der Frage enthalten sind, auf welche Art und Weise bei der Planung das Trennungsgebot berücksichtigt wird, rege ich an,

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch dem Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge gerecht zu werden, werden in der Änderungs begründung (Kapitel 4.1) und im Umweltbericht hierzu ergänzende Ausführungen aufgenommen. So sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Norden sowie der BAB 40 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG für die geplante Gewerbliche Baufläche im nachgeordneten Bebauungsplan auszuschließen.

Im Rahmen der Planung / Genehmigung möglicher neuer Störfallbetriebe ist zudem der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld möglichst vermieden.

**Der Anregung wird gefolgt.**

<p>die Begründung bzw. Umweltbericht im weiteren Verfahren in dieser Hinsicht zu ergänzen, dass in den nachfolgenden Verfahren auftretende Problemstellungen gelöst werden können, bspw. durch Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan.</p>	
<p><u>2. Höchstspannungsfreileitungen</u>  In der Begründung (Vorentwurf) ist in Kap. 5.5 dargelegt, dass in etwa 275 m Entfernung eine Höchstspannungsfreileitung nördlich des Änderungsbereichs verläuft. Im Umweltbericht (Vorentwurf) ist im Abschnitt „Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ unter dem Punkt „Elektromagnetische Felder“ angegeben, dass keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbasisanlagen vorhanden seien. Zu Höchstspannungsfreileitungen werden hier keine Aussagen gemacht. Ich rege daher an darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung von Missverständnissen die Aussagen im Umweltbericht zu Höchstspannungsfreileitungen, entsprechend der Aussagen in der Begründung, ergänzt werden könnten.  Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem LEP NRW unter Höchstspannungsfreileitungen Stromleitungen mit einer Spannung von 220 kV oder mehr zu verstehen sind.</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung, die in etwa 275 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs verläuft, verfügt über eine Spannung von (lediglich) 110 kV und ist somit keine Höchstspannungsfreileitung im Sinne des LEP NRW. Die Änderungsbegründung und der Umweltbericht werden dahingehend angepasst.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
<p>Weiterhin gebe ich Ihnen die folgende fachlichen Hinweise des <b>MULNV</b> weiter:  Die Regionalplanänderung führt bei mehreren Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Besonders zu nennen sind der Verlust von Wald und der Verlust des Regionalen Grünzuges. Vor diesem Hintergrund ist zu beanstanden, dass die in der Umweltprüfung obligatorische Alternativenprüfung nicht stattgefunden hat. Überprüft wurden alternative Nutzungen des Bereichs, jedoch nicht andere Standorte für die Gewerbeentwicklung. Die als Vorteil hervorgehobene bestehende bauliche Prägung des Planbereichs durch Flüchtlingsunterkünfte kann nicht nachvollzogen werden, denn diese wurden nach hier vorliegenden Informationen nur temporär errichtet.</p>	<p>In der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht ein Mangel an Gewerbeflächen, insbesondere an kurzfristig verfügbaren Gewerbeflächen. Mit dieser RFNP-Änderung ist daher geplant, die Entwicklung kurzfristig verfügbarer Gewerbeflächen planerisch vorzubereiten. Im Zuge der Änderung ist eine Betrachtung von kurzfristig verfügbaren Standortalternativen für Gewerbeansiedlungen erforderlich. Diese Standortalternativen-Betrachtung, bei der die gewerblichen Reserveflächen des SFM Ruhr 2020 und des Entwurfs des Mülheimer Wirtschaftsflächenkonzeptes untersucht wurden, wird in der Begründung im Kapitel 3.5 näher erläutert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine geeigneteren Standortalternativen mit einer vergleichbaren zeitlichen Verfügbarkeit für den vorliegenden RFNP-Änderungsbereich bestehen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Da der Änderungsbereich lediglich 6,7 ha umfasst, ist davon auszugehen, dass in Mülheim Alternativen zur Verfügung stehen, die weniger Umweltauswirkungen mit sich bringen und mit dem LEP vereinbar sind. Auf Seite 6 der Begründung wird hierzu dargelegt, dass aufgrund des Mangels verfügbarer Gewerbeflächen derzeit in Mülheim geeignete Standorte untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten abgewartet werden, um eine den Anforderungen entsprechende Alternativenbetrachtung durchführen zu können und einen geeigneten Änderungsbereich auszuwählen.

Ergänzende Anmerkung der Landesplanung hierzu:

Der Umweltprüfbogen stellt relativ undifferenziert dar, dass für unterschiedliche Umweltschutzgüter mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Bewertung erfolgt auch dann, wenn innerhalb einer Schutzgutbetrachtung nur für ein einzelnes Prüfkriterium evtl. erhebliche Auswirkungen anzunehmen sind. Dieses verfälscht u. E. den Befund, dass es bei der zu entwickelnden Fläche um einen hinsichtlich der Siedlungsnutzung vorbelasteten Standort handelt.

Vor dem Hintergrund der Bewertungen durch den Planungsträger ist jedoch zwingend zu erwarten, dass sich der Planungsträger mit standörtlichen Alternativen (und zwar nicht Alternativen auf der betreffenden Fläche, sondern mit Standortalternativen für das Vorhaben) auseinandersetzt.

Die bauliche Prägung des Änderungsbereiches ergibt sich bereits aus der früheren Sportplatznutzung. Die Flächen der Sportanlagen wurden nach Nutzungsaufgabe für die Flüchtlingsunterbringung genutzt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Diese Anmerkung der Landesplanung wurde zum Anlass genommen, die Bewertungsmethodik zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu den RFNP-Änderungen im Grundsatz zu überprüfen. Hierbei ist man zu dem Schluss gekommen, dass die bisher bewährte Vorgehensweise beibehalten wird.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Anregung wird gefolgt.**

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 41 MH - Oberheidstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 41 MH (Oberheidstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 41 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

November 2021

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		<b>Eingang:</b> 20.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 191		<b>Nummer der Anregung:</b> 01
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	

<b>Beteiligter:</b> Deutsche Bahn AG DB Immobilien		<b>Eingang:</b> 23.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 36		<b>Nummer der Anregung:</b> 02
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
<p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p><i>[Das Hinweisblatt bezieht sich auf Planungsvorhaben im Bereich von aktiven Bahnbetriebsanlagen und hat somit keine Relevanz für das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren.]</i></p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	

<b>Beteiligter:</b> E.ON SE		<b>Eingang:</b> 25.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 51		<b>Nummer der Anregung:</b> 03
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
<p>Unsere Stellungnahme vom 31.01.2020 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum</i></p>		

<p>der E.ON SE.  Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.  Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.  Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten (Standfestigkeit des Deckgebirges) in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.  Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild und weiterer informativen alten Kartenunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, wird hingewiesen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie in NRW“ wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung ebenfalls angeschrieben.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> MAN GHH Immobilien GmbH  <b>ID-Nr.:</b> 162</p>	<p><b>Eingang:</b> 30.08.2021  <b>Nummer der Anregung:</b> 09</p>
<p><b>Anregung:</b>  Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet evtl. noch im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt.</p> <p>Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen 1, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden.</p> <p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist in diesem Gebiet kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen.  Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Deutsche Telekom Technik GmbH	<b>Eingang:</b> 10.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 45	<b>Nummer der Anregung:</b> 13
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:</b>
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr (RVR) - Regionalplanungsbehörde	<b>Eingang:</b> 15.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Nummer der Anregung:</b> 15
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>mit Schreiben vom 11.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) zum Änderungsverfahren 41 MH des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.</p> <p>Mit der Planung soll vor dem Hintergrund des Gewerbeflächenmangels in Mülheim eine gewerbliche Entwicklung in dem Änderungsbereich verfolgt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.</p> <p>Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich 41 MH Oberheidstraße größtenteils als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt bzw. festgelegt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs sind ca. 0.4 ha als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ ASB) dargestellt / festgelegt. Bis auf diese ca. 0.4</p>	

ha W/ ASB wird der Änderungsbereich im regional planerischen Teil des RFNPs mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge überlagert. Geändert werden soll der Bereich entsprechend der beabsichtigten Nutzung in Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ ASB). Hierfür soll auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionale Grünzüge entsprechend zurückgenommen werden.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

In unserer Stellungnahme vom 24.01.2020 zur frühzeitigen Beteiligung haben wir auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen RP Ruhr keine Bedenken geäußert.

Im Entwurf des RP Ruhr ist der Änderungsbereich als ASB festgelegt. Somit steht die Änderung Nr. 41 MH des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.

Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des RVR als Trägerin der Regionalplanung die Vorlage zum 41. RFNP-Änderungsverfahren in der Sitzungsperiode November /Dezember 2021 (Verbandsversammlung am 17.12.2021) zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele wurden als sonstige Erfordernisse berücksichtigt.

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

**Beteiligter:** PLEdoc GmbH  
**ID-Nr.:** 181

**Eingang:** 17.09.2021  
**Nummer der Anregung:** 16

**Anregung:**

**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen in Meter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	013004003	300	2, 3	8

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns über einen Internet-Link zur Verfügung gestellten Unterlagen zum angezeigten Änderungsverfahren haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie des Änderungsplans mit Darstellung der eingangs genannten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung im Änderungsplan nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Für die weitere Planung erhalten Sie aus dem Berührungsbereich die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung

im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wie der Darstellung im Änderungsplan zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung unmittelbar an der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereiches. Unter Punkt 5.5 der Begründung wird bereits auf die Ferngasleitung hingewiesen. Unser eingangs genanntes Bezugsschreiben ist in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt. Mit den dort gemachten Erwiderungen zu unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Bei dem Änderungsverfahren 41 MH sind die Anregungen und Hinweise des beiliegenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit uns abzustimmen sind. In diesem Zusammenhang bitten wir um weitere Beteiligung an diesem und dem folgenden Bauleitplanverfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE befinden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen der Planungen auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<b>Beteiligter:</b> Gleichstellungsstelle / Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) beim RVR	<b>Eingang:</b> 22.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 83	<b>Nummer der Anregung:</b> 20
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Stellungnahmen zum Änderungsverfahren 41 MH (Förmliche TÖB-Beteiligung) sowie zu den Änderungen 46 E, 47 HER und 48 MH (frühzeitige TÖB-Beteiligung u. Einleitung des Scopingverfahrens) des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den Planungsgebieten sowie deren Zielsetzungen zur Realisierung der jeweils geplanten Nutzungen befasst.	
Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken zu den vier oben genannten Änderungen des RFNPs, doch Anregungen und Bedenken. Dazu führen wir folgendes aus:	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>1.) RFNP-Änderung 41 in Mülheim/Ruhr (Oberheidstrasse):</u> Bei der vorzeitigen Beteiligung und der Einleitung des Scopingverfahrens haben wir im Februar 2020 eine erste Stellungnahme abgegeben. In der Synopse (Anlage im derzeitigen Verfahren, ID-Nr. 83) sind die Anregungen des FNW auf- und zur Ktn. genommen worden. Wir haben im derzeitigen Verfahren keine weiteren Anregungen.	

<b>Beteiligter:</b> RWW mbH	<b>Eingang:</b> 23.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 190	<b>Nummer der Anregung:</b> 21
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	Auswirkungen der Planungen auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im
Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen	

<p>vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.</p> <p>Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.</p>	<p>Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW <b>ID-Nr.:</b> 159</p>	<p><b>Eingang:</b> 23.09.2021 <b>Nummer der Anregung:</b> 22</p>
<p><b>Anregung:</b> Die übermittelten Unterlagen zu den Änderungsverfahren 41 MH des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurden gesichtet. Nachfolgend wird zu den Änderungsverfahren kurz Stellung genommen: Gegen das Änderungsverfahren 41 MH bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst werden.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf <b>ID-Nr.:</b> 15</p>	<p><b>Eingang:</b> 23.09.2021 <b>Nummer der Anregung:</b> 23</p>
<p><b>Anregung:</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<p><b>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</b>  Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.  Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde bereits parallel im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</b>  Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich der Oberheidstraße im Stadtteil Dümpten. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von 4,4 ha ist größtenteils als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, dieser Teil wird von der Festlegung als Regionaler Grünzug überlagert. Nur im nördlichen Teil sind ca. 0,4 ha als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) festgelegt. Hier soll es zu einer Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB) kommen.  Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.  Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 07.09.2021) grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4507-0046 „Hexbachtal und Winkhauser Bachtäler“ an den Änderungsbereich an. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.  Zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen die Angaben des Umweltberichts wie auch der Artenschutzprüfung I (ASP I) den fachlichen Standards.  Vor allem hinsichtlich des fehlenden Ausschlusses artenschutzrechtlicher Konflikte sind in den folgenden Genehmigungs-</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und eine detailliertere Untersuchung der</p>

<p>und Planungsverfahren tiefergehende Untersuchungen und Gutachten zur Verträglichkeit der konkreten Vorhaben durchzuführen. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende RFNP-Änderung bestehen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht.</p>	<p>artenschutzrechtlichen Belange. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</b> <u>Sachgebiet 52.03 – Immissionsschutz:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> <u>Schutzgut Boden</u> Die Ausführungen in den Planunterlagen, dass die RFNP-Änderung die Nachnutzung einer anthropogen überformten und in weiten Teilen bereits baulich vorgeprägten Fläche vorbereitet, sind nachvollziehbar. In den nachfolgenden Planungen ist die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorgesehen. Dies wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Ich weise darauf hin, dass neben der Bodenfunktionskarte des RFNP noch eine großmaßstäbige Bodenfunktionskarte der Stadt Mülheim vorliegt. Zumindest bei den nachfolgenden Planungen sollten diese Daten ebenfalls herangezogen werden.</p> <p><u>Altlasten</u> Aus den Planunterlagen geht hervor, dass für Teile des Plangebietes ein Altlastenverdacht besteht. Die weiteren Untersuchungen in den nachfolgenden Planungsschritten sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim abzustimmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</b></p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde bereits frühzeitig im Verfahren beteiligt und ist in den Planungsprozess eingebunden. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Essen	<b>Eingang:</b> 23.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 100	<b>Nummer der Anregung:</b> 24
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses und auf Grundlage der vorliegenden Informationen haben wir keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir begrüßen das Planungsziel und weisen darauf hin, dass Einzelhandel an dieser Stelle ausgeschlossen werden sollte.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der möglichen Nutzungen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW	<b>Eingang:</b> 30.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 123	<b>Nummer der Anregung:</b> 26
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>sie beteiligen das LANUV am oben genannten RFNP Änderungsverfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Laut vorliegender Synopse sollen unsere Hinweise zum Klimaschutz erst in der verbindlichen Bauleitplanung in Form von konkreten Maßnahmen Berücksichtigung finden. Wir empfehlen demgegenüber bereits auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplanes die Zielvorgaben für die nächste Planungsebene im Hinblick auf den Klimaschutz zu ergänzen z.B. durch Vorgaben zum Erhalt wertvoller vorhandener Grünstrukturen, Vorgaben zur Dachbegrünung oder zur Minimierung des Versiegelungsgrades.</p> <p>Da in der vorliegenden Artenschutzprüfung I aus dem Jahr 2019 artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen wurden, wird empfohlen im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung ASP II durchzuführen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen und verweisen diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Planungsraum befindet sich an einer Engstelle der Grünverbindungen im Ruhrgebiet, was insgesamt kritisch gesehen</p>	<p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und entsprechend festgesetzt.</p> <p>Eine ASP II wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Bebauungsplan können artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.</p>

<p>wird. Laut Synopse soll der Änderungsbereich insgesamt verkleinert werden, um bestehende Gehölze und einen linearen Grünstreifen in Ost-West Richtung zu erhalten. Dies wird begrüßt. Um den Verlust und die Überbauung von bestehenden Grünverbindungen weiter zu minimieren, sollten auf der nachfolgenden Planungsebene vorhandene und ökologisch wertvolle Gehölze erhalten und gesichert werden, anstelle einer kompletten Freimachung des Baugrundes und einer Neupflanzung von Grünflächen. Diese Empfehlung entspricht den Vorgaben des RFNP</p> <p><b>„Grundsatz: 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln</b></p> <p><i>(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. [...]</i></p> <p><i>(2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden.</i></p> <p><i>(3) Dort, wo die dargestellten Siedlungsbereiche einer angestrebten Durchgängigkeit des Freiraums entgegenstehen, soll im Siedlungsbereich eine Verbindung gesichert bzw. entwickelt werden.</i></p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der oben aufgeführten Empfehlungen und Hinweise und habe ansonsten keine weiteren Bedenken und Anregungen hinsichtlich der geplanten Änderung vorzubringen.</p>	<p>Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet diese RFNP-Änderung keine konkreten Maßnahmen zum Umgang mit vorhandenen Gehölzbeständen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p><b>Die Empfehlungen und Hinweise werden den oben aufgeführten Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt.</b></p>
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> BUND KG Kreisgruppe Mülheim an der Ruhr</p>		<p><b>Eingang:</b> 15.09.2021  <b>Nummer der Anregung:</b> 27</p>
<p><b>Anregung:</b>  dem Änderungsverfahren wird widersprochen!  Begründung.  Neben der wertvollen Funktion dieses Bereiches für den Regionalen Grünzug ist der sichtbare Erhalt der Stadtgrenze Mülheim an der</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  Aufgrund fehlender Alternativstandorte, der baulichen Vorprägung sowie des absehbaren Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in</p>	

<p>Ruhr/OB unverzichtbar (Vergl. die zahlreichen Stellungnahmen der IKAG dazu).</p> <p>Die angebliche zwingende Notwendigkeit zur Bebauung dieser Flächen wird bloß behauptet und ist bisher nicht nachvollziehbar belegt worden. Nur weil sich die Flächen im öffentlichen Besitz befinden, kann eine Aufgabe dieses Freiraums nicht hingenommen werden.</p> <p>Die Versiegelung weiterer Flächen in Dümpten widerspricht allen selbstgestellten Zielen einer klimagerechten Ausrichtung der Stadtplanung.</p> <p>Gerade kleine Grünflächen sind für die Bevölkerung wichtiger Naherholungs-, Spiel- und Freizeitbereich, die klimatischen Auswirkungen sind nicht hinreichend geprüft.</p> <p>Die Auswahl dieses Standortes ist durch keine Grundsatzplanung oder ein Flächennutzungskonzept gestützt. Wir fordern die Streichung dieses Änderungsbereichs aus der Planung.</p> <p>Wir sind gerne bereit, andere städtebaulich ungeordnete Bereiche für eine entsprechende Ausweisung in Mülheim an der Ruhr anzugeben. Diese dürften dem Beigeordneten des Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauen der Stadt Essen und der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hinreichend bekannt sein. Dass es sich hier meist um private Eigentümer handelt, darf kein Entscheidungsgrund bei städtebaulichen Planungen sein.</p> <p>Stadtökologie versteht sich anders.</p>	<p>diesem Bereich eine Verkleinerung des festgelegten Regionalen Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Dabei bleibt die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges auch langfristig erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche sowohl im RFNP als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr bestehen bleiben und weiterhin als Regionaler Grünzug regionalplanerisch gesichert werden. Die den Änderungsbereich umgebenden Grünflächen bleiben weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten (siehe auch Begründung Kapitel 2.1, Grundsatz 7.1-1, Ziele 7.1-5 und 7.1-2).</p> <p>Die Konkretisierung der Planung, auch im Hinblick auf Grünflächen sowie die klimatischen Belange, erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Begründung umfasst das Kapitel „Alternative Entwicklungsmöglichkeiten“, in dem alternative Entwicklungsmöglichkeiten und Standortalternativen betrachtet werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
---	--

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 41 MH (Oberheidstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

November 2021